

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Sommerland am 01. August 2024

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommerland.

Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommerland.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommerland sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogenen Bebauungsplan NR. 1 der Gemeinde Sommerland wurden nachfolgende aufgeführte Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Hinweis: Die aktuellen Stellungnahmen beziehen sich teilweise auf Stellungnahmen aus dem oder den vorangegangenen Beteiligungsverfahren. Diese Stellungnahmen werden ebenfalls aufgeführt und sind in grauer Schrift dargestellt.

Frühzeitig Behördenbeteiligung von 30.03.2022 bis 02.05.2022

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6
- Kreis Steinburg
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat für Städtebau und Ortsplanung , Städtebaurecht (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H, Abt. Verkehr und Straßenbau
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein

- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf
- Tennet TSO GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen
- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk
- Dataport AöR
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“
- Stadtwerke Neumünster
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck
- Sielverband Rhingebiet
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holst.), Kiebitzreihe, Herzhorn
- Amt Krempermarsch für die Nachbargemeinden Elskop, Süderau
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e. V.
- AG-29 BNatSchG
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e. V.
- Die Autobahn GmbH des Bundes

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf
- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk
- Stadtwerke Neumünster
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holst.), Kiebitzreihe, Herzhorn
- Amt Krempermarsch für die Nachbargemeinde Süderau
- AG-29 BNatSchG
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e. V.
- Die Autobahn GmbH des Bundes

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben :

- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR, vom 22.04.2022
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, vom 28.04.2022
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, vom 13.04.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, vom 30.03.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, vom 04.04.2022
- Dataport AöR, vom 31.03.2022
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“, vom 06.04.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, vom 13.04.2022
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, vom 28.04.2022

- Handwerkskammer Lübeck, vom 29.04.2022
- Amt Krempermarsch für die Nachbargemeinden Elskop, vom 20.04.2022

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die zur Abwägung vorgeschlagen werden:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6, vom 01.09.2022
- Kreis Steinburg, vom 03.05.2022
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H, Abt. Verkehr und Straßenbau, vom 02.05.2022
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde, vom 01.04.2022
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 06.04.2022
- Tennet TSO GmbH, vom 11.04.2022
- Schleswig-Holstein Netz AG, vom 04.04.2022 und 06.04.2022
- Sielverband Rhingebiet, vom 05.05.2022
- BUND, vom 26.04.2022

TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von 02.01.2024 bis 09.02.2024

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert eine Stellungnahme abgegeben:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6
- Kreis Steinburg
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat für Städtebau und Ortsplanung , Städtebaurecht (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H, Abt. Verkehr und Straßenbau
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- LfU – Landesamt für Umwelt – Außenstelle Südwest
- LLnL – Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung– Untere Forstbehörde
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf
- Tennet TSO GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen
- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk
- Dataport AöR
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“
- Stadtwerke Neumünster
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck
- Sielverband Rhingebiet
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holst.), Kiebitzreihe, Herzhorn
- Amt Krempermarsch für die Nachbargemeinden Elskop, Süderau
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e. V.
- AG-29
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e. V.
- Die Autobahn GmbH des Bundes

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“
- Stadtwerke Neumünster
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holst.), Kiebitzreihe
- Amt Krempermarsch für die Nachbargemeinden Elskop, Süderau
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e. V.
- AG-29

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben:

- LLnL – Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung– Untere Forstbehörde vom 13.02.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen vom 02.01.2024
- Dataport AöR vom 03.01.2024
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 09.02.2024
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Herzhorn vom 12.01.2024

Abwägungsvorschlag

Hinweis: Die Stellungnahmen aus früherer oder früheren TöB-Beteiligung/en sind in grauer Schrift dargestellt.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:

Stellungnahme**Abwägung****Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 31.01.2024**

(...) mit Schreiben vom 02.01.2024 haben Sie uns erneut über die von der Gemeinde Sommerland geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 62 ha große Fläche ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (ca. 44 ha) sowie einer Ausgleichsfläche. Den Unterlagen liegt ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Planungen waren bereits Gegenstand einer landesplanerischen Stellungnahme vom 01.09.2022. In dieser wurde bereits auf die relevanten raumordnerischen Ziele und Grundsätze hingewiesen.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.</p>	
<p>Der LEP-VO 2021 und der RPI IV stellen für die geplante Fläche keine Flächenkategorien dar, in denen Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen.</p>	
<p>Gemäß Kapitel 4.5.2 Absatz LEP-VO 2021 soll für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.</p>	
<p>Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.</p>	
<p>In dem vorgelegten Standortkonzept wurden zunächst Ausschlusskriterien für ungeeignete Flächen definiert. Ergänzend werden Kriterien aufgeführt, die eine Einzelfallprüfung erfordern. Im Ergebnis</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Fläche des Solarparks in der Nachbargemeinde Horst entfällt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>verbleiben Ausschlussflächen, Flächen, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, und Potenzialflächen für Freiflächen-PVA (Weißflächen). Auf dieser Grundlage bewertet die Gemeinde die unterschiedlichen Flächen und legt fest, auf welchen Flächen sie sich die Errichtung von PV-Anlagen vorstellen kann. Im Ergebnis verfügt die Gemeinde über keine Flächen, auf denen nicht zumindest Abwägungskriterien vorliegen. Es wurden 3 geeignete Flächen ausgewählt. Die o.g. Planung ist die Flächen 1 des Konzeptes. Sie ist als gemeinsamer Park mit der Nachbargemeinde Horst angedacht, um Moorböden wiedervernässen zu können. Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der gewählten Konzepterstellung um ein gängiges Verfahren. Die Vorgehensweise der Eignungskartierung wird somit zur Kenntnis genommen und als grundsätzlich nachvollziehbar eingestuft.</p>	
<p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Laut Aussagen im Standortkonzept hat eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden stattgefunden.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Sommerland keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p>	
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswür-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>digkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p>	Kenntnisnahme.
<p>XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planninhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) weise ich darauf hin, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ einzuhalten haben.</p>	
<p>Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist (§ 3 XBauXPlanungVO). Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem Zusammenhang be-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>sonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/.</p> <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 01.09.2022</p> <p>(...) die Gemeinde Sommerland beabsichtigt, auf der ca. 39 ha großen Fläche „südlich der Straße „Grönland“ und nordwestlich des Sielverbandsgewässers Landwehr“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlagen“ auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des „Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (ELBBERG, 2023) der Gemeinde Sommerland wurden die Flächen innerhalb der Gemeinde bewertet und es wurde festgelegt auf welchen Flächen die Errichtung von PV-FFA generell möglich ist.</p> <p>Im Ergebnis verfügt die Gemeinde über keine Flächen, auf denen nicht zumindest Abwägungskriterien vorliegen. Daraus wurden 3 geeignete Flächen gewählt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um Fläche 1 des Konzeptes.</p> <p>Es wurde außerdem die Möglichkeit geprüft ein gemeinsames Konzept mit den Nachbargemeinden zu erstellen. Diese Überlegung wurde jedoch nicht umgesetzt, da sich die Nachbargemeinden entweder noch nicht mit dem Thema Photovoltaik auseinander gesetzt hatten oder bereits eigenen Konzepte vorlagen.</p>

Stellungnahme**Abwägung**

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021. Eine Beteiligung der Nachbargemeinden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird diesen Zwecken nicht gerecht. Insofern bitte ich in Übereinstimmung mit dem Kreis Steinburg (siehe Stellungnahme vom 03.05.2022), eine nachbargemeindliche Abstimmung durchzuführen.

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen, Ziff. 4.5.2. Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021. Die Entscheidung über die Durchfüh-

Stellungnahme	Abwägung
<p>zung eines Raumordnungsverfahrens ergeht im weiteren Bauleitplanverfahren.</p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, sind keine ergänzenden Hinweise erforderlich.</p>	
<p>Kreis Steinburg vom 23.02.2024</p>	
<p>(...) nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.</p>	
<p>Kreisentwicklung</p> <p>Ansprechpartner: (...)</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte aber darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Potenzielle räumliche Konflikte</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Der geplante Solarpark liegt im Suchkorridor für das Vorhaben P 20 (380 kV Leitungsneubau) der TenneT TSO. Diesbezüglich sollte eine enge Abstimmung mit dem Vorhabenträger stattfinden, um potenzielle räumliche Konflikte zu vermeiden.</p>	<p>Es findet ein direkter Austausch zwischen der TenneT TSO und dem Vorhabenträger statt.</p>
<p><u>Potenzielle Blend-Wirkungen</u> Für das Vorhaben wurde zwischenzeitlich ein Blend-Gutachten erstellt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass keine nennenswerten Blend-Wirkungen zu erwarten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Straßenbau</u> Ansprechpartner: (...) Aus Sicht des Straßenbaulastträgers besteht bei dem Vorhaben keine Betroffenheit, da das Plangebiet an keiner Kreisstraße liegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Denkmalschutz</u> Ansprechpartner: (...) Denkmalrechtliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Bauaufsicht</u> Ansprechpartner: (...) <u>Zum B-Plan</u> <u>Planzeichnung:</u> Die Einleitungsformel (Präambel) fehlt. Satzungen (= B-Plan) müs-</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf der Planzeichnung im Originalformat ist die Präambel bereits berücksichtigt worden. Diese wird nun auch auf der Planzeichnung im A3-format ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>sen die Rechtsvorschriften angeben, die zu ihrem Erlass berechtigen. Vorliegend ist das BauGB und die LBO zu nennen. Dabei muss nicht die aktuellste Fassung angegeben werden, da die Fassung der Norm im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gilt. Ferner ist die BauNVO zu nennen. Die aktuellste Fassung muss ebenfalls nicht angegeben werden, da künftig die Fassung greift, die im Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auslegung galt. Zudem ist auf die Beschlussfassung der Satzung durch die Gemeindevertretung hinzuweisen.</p>	
<p><u>Text – Teil B</u></p>	
<p>Bei den Festsetzungen unter „Einfriedung“ und folgende handelt es sich um örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBO. Diese Ermächtigungsnorm ist anzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ermächtigungsform wurden entsprechend angegeben.</p>
<p><u>Begründung</u></p>	
<p>Unter Ziffer 11.7, S. 18, der Begründung werden unzureichende Angaben zur Löschwasserversorgung bzw. dem Brandschutz gemacht. Grds. Obliegt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Gemeinde. In der Begründung wird auf die Eigenverantwortung des Vorhabenträgers im Rahmen des Objektschutzes hingewiesen. Einen Nachweis zur Löschwasserversorgung soll der Vorhabenträger dann im Zuge des Genehmigungsverfahrens erbringen. Die Gemeinde sollte diese Konstellation eingehend prüfen. Es wird bezweifelt, dass die Gemeinde die Pflicht zur Löschwasserversorgung auf einen Dritten übertragen kann (z.B. im Zuge des Durchführungsvertrages). Wenn dies zutrifft, ist die Gemeinde weiterhin in der Pflicht und sollte entsprechend reagieren (z.B. Kapazitätsprüfung, Prüfung</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Kapitel 11.7 Brandschutz in der B-Plan Begründung wurde überarbeitet. Im Umkreis des Plangebietes befinden sich Hydranten, welche eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleisten. Die Gefahr einer schnellen Brandausbreitung besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>der technischen Gegebenheiten). Sollten Defizite bestehen und/oder Einrichtungen zur Löschwasserversorgung zu erstellen sein, könnte deren Beseitigung bzw. Errichtung inkl. Kostentragung über den Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Entsprechende Erläuterungen wären in die Begründung aufzunehmen.</p>	
<p><u>Grundsätzliches</u></p>	
<p>Im B-Plan wird keine Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks der B-Plan zunächst weiterhin Geltung haben wird.</p>	
<p>Sollte jedoch nach einer Nutzungsaufgabe kein Erfordernis mehr vorliegen, den B-Plan bestehen zu lassen, weil er seine Steuerungsfunktion verloren hat, ist der B-Plan aufzuheben (Beseitigung des Rechtsscheins).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Rückbauverpflichtung und Aufhebungsverfahren (und die damit einhergehende Verpflichtung zum Tragen sämtlicher anfallender Kosten) werden noch ausführlich im Durchführungsvertrag behandelt.</p>
<p>Ziffer 4.1, S. 7, der Begründung gibt Auskunft über die Inhalte des Durchführungsvertrages. Hierin werden aber keine Regelungen nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks und/oder die Kostentragungspflicht/-umfang des Investors für einen Rückbau des gesamten Solarparks inkl. Erschließungsanlagen nebst einer Kostentragungspflicht für das Aufhebungsverfahren zum B-Plan erwähnt. Die Aufnahme entsprechender Vertragsinhalte wird dringend angeraten.</p>	
<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p>	
<p>Ansprechpartner: (...)</p>	
<p><u>Oberflächengewässer</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen von 5 m werden freigehalten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Am und im Plangebiet befinden sich Oberflächengewässer, die in der Zuständigkeit des Sielverbandes Rhingebiet liegen. Dies sind „Grönländer Durchstich“, „Landwehrgraben“ und „Horster Au 1.4.2“. Bei den weiteren Planungen ist mindestens der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 m (§ 38 Nr. 3 WHG) entlang der Gewässer/Verrohrung einzuhalten und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung.</p>	
<p>Sollen im Zuge der weiteren Planungen Gewässerkreuzungen (etwaige Kabelkreuzungen oder Verrohrungen/Überwegungen vom Verbandsgewässern) vorgenommen werden, sind diese nach Abstimmung mit dem SV Rhingebiet bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu beantragen, da es sich um Anlagen am Gewässer nach § 36 WHG handelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Dies gilt auch für den Fall, dass ein bestehender Durchlass verlängert oder vergrößert werden soll (um ihn z. B. für den Schwerlasttransport geeignet herzustellen). In diesem Fall ist ebenfalls ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzureichen. Dies gilt auch für nur temporär zu errichtende Anlagen.</p>	
<p>Ein Teilstück des Plangebietes grenzt an den „Landwehrgraben/namenloses Gewässer 9“, der in diesem Abschnitt als Gewässer untergeordneter Bedeutung nicht in der Unterhaltungspflicht eines Sielverbandes liegt, sondern in der des Anliegers. Es ist durch die weitergehenden Planungen sicherzustellen, dass auch in Zukunft hier eine Binnenentwässerung der angeschlossenen Flächen sicherge-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Graben bleibt weiterhin erreichbar. Der Vorhabenträger hat die fachgerechte Unterhaltung sicherzustellen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>stellt wird sowie die Erreichbarkeit des Grabens, um eine Unterhaltung des Gewässers zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die festgesetzten Schutzstreifen werden berücksichtigt.</p>
<p>Im Planungsgebiet befinden sich außerdem Abschnitte des Staudeiches der „Horster Au, 1.4.2“. Nach § 66 LWG sind bei Deichen, die dort festgesetzten Schutzstreifen zu berücksichtigen. Diese sind frei von jeglicher Benutzung zu lassen, einschließlich der Errichtung von Nebenanlagen. Die Satzung des Sielverbandes Rhingebiet ist bei den Planungen ergänzend zu berücksichtigen.</p>	
<p>Ein Teilbereich des Planungsgebietes entlang der „Horster Au, 1.4.2“ befindet sich in der WRRL – Talraumkulisse–. An diesem Gewässer sind deshalb genug Flächen freizuhalten, um die Umsetzung der Maßnahmenplanung der WRRL zu ermöglichen.</p>	
<p>Das sich aus den eingereichten Planunterlagen ergebende Gebiet befindet sich gem. der EG Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM) im Potentiell Signifikanten Risikogebiet Küste. Die PV-Anlage würde demzufolge in einem hochwassersensiblen, tiefliegenden Bereich errichtet werden. Im Fall eines Deichbruches o. ä. kann eine Überflutung der Anlage nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich befindet sie sich aber außerhalb eines gesicherten Überschwemmungsgebiets, deshalb erfolgt hier nur der Hinweis auf die natürliche Überschwemmungsfunktion der beplanten Flächen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p><i>Hinweis:</i> In der vorgelegten Begründung zur 6. F-Planänderung ist auf Seite 13 sowie bei dem B-Plan 1 auf Seite 16 vermerkt, dass Antragsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Genehmigungen über den Sielverband an die Untere Wasserbehörde ein-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Fehler wurde behoben.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>zureichen sind. Dieses Vorgehen ist falsch. Richtig ist: Antragsunterlagen sind bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Diese beteiligt dann die erforderlichen TÖB (u.a. Sielverbände).</p>	
<p><u>Boden- und Grundwasserschutz</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, Altstandorte und Altablagerungen sind in dem angegebenen Bereich nicht bekannt. Auch liegt das Gebiet nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Hinweise wurden unter „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen“ auf das Schutzgut Fläche und Boden ergänzt.</p>
<p>Ich bitte jedoch folgende Hinweise in den Umweltbericht mit aufzunehmen:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Für das Planungsvorhaben sind die Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ zur berücksichtigen (https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf)• Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ ist im Verfahren zu berücksichtigen.• Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein (2021) ist zu beachten, mit Einreichung der Antragsunterlagen für die Solarparks ist ein entsprechendes Bodenschutzkonzept einzureichen, das insbesondere die von der Baumaßnahmen ausgehenden möglichen Einwirkungen auf den Boden wie:<ul style="list-style-type: none">◦ Bodenabtrag und -auftrag, -vermischung,	

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Versiegelung, ○ schädliche Verdichtungen und Gefügeschäden, ○ Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und Fremdmaterial mit Schadstoffeinträgen und Schadstoffmobilisierung. <p>berücksichtigt.</p> <p>So ist z.B. auf Grund des hohen Grundwasserspiegels zur Befestigung von Baustraßen ausschließlich unbelastetes Material gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zulässig. Die Eignung des Materials ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg vor Einbau sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachzuweisen.</p> <p>Um Bodenschadverdichtungen während der Bauphase zu vermeiden, wären ggf. Lastverteilungsplatten zu verwenden und bei Bodenbewegungen wäre ein Bodenmanagementkonzept vorzulegen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Ansprechpartner: (...)</p> <p><u>Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)</u> Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 5 km östlich des Vorhabengebiets. Eine FFH- Vorprüfung ist aus Sicht der UNB nicht notwendig.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG</u></p> <p>Auf dem Flurstück 57/4 Flur 4 Gemarkung Sommerland ist am südlichen Ende eine Feldhecke (Hf) gelegen. Diese ist bereits im Entwurf der Planzeichnung berücksichtigt. Abweichend von der Darstellung im B-Plan ist ein 5 Meter breiter Schutzstreifen, mindestens aber der Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m der des Baumbestandes von jeder der Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Schutzstreifen wurde auf 5 m Breite erhöht.</p>
<p>Die Bereiche, in denen die Querung eines Verbandsgewässers und von bis zu vier Entwässerungsgräben geplant ist, sind zu kartieren und die Beschreibung dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hinzuzufügen. Von der Erkenntnis der Güte bzw. der Naturnähe des Gewässers und der Artenzusammensetzung der Böschung ist die Ausgleichsermittlung und die Frage, ob es sich um einen Eingriff in ein Biotop handelt, abhängig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgte eine weitere Betrachtung der Gräben und es erfolgte eine Nachtrag (GFN, 2024) zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (GFN, 2023).</p> <p>Es konnte festgestellt werden, dass es sich bei den betroffenen Gewässern nicht um Biotope handelt.</p>
<p><u>Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</u></p> <p>In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten</p> <ol style="list-style-type: none">1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ol style="list-style-type: none">2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.	
<p>Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Planer GFN (Edisonstraße 3, 24145 Kiel-Wellsee), werden für die sowohl potenziell vorkommende als auch kartierte Arten Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche und Wiesenpieper Konflikte gesehen, die durch Störung und dauerhaften Lebensraumverlust ausgelöst werden.</p>	
<p>Die geplante Zuwegung zu der Anlage verläuft über Dauergrünland auf Anmoorböden und durchschneidet gemäß Planungsunterlagen die zum Ausgleich geplante Nachbarfläche. Auch in diesem Bereich werden gemäß den Planern für die Arten Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Rebhuhn und Großer Brachvogel nach einer Begehung und Potenzialabschätzung Konflikte durch Störung und dauerhaftem Lebensraumverlust ausgelöst.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Um dem Lebensraum- und Brutverlust durch die Nutzung der Zuwegung zu vermindern, wird am Beginn der Zuwegung ein Tor eingerichtet, welches die Nutzung der Zuwegung durch Passanten verhindert.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Um die Berührung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 – 3 zu vermeiden, sind entsprechende CEF-Maßnahmen geplant, die gemeinsam mit dem erforderlichen Artenschutz ausgleich des Anlagenteils der Gemeinde Horst (B-Plan Nr. 2) realisiert werden sollen.</p> <p>Hinsichtlich des multifunktionalen Ausgleichs und der CEF-Maßnahme auf der geplanten Fläche, die nördlich an das Vorhabengebiet angrenzt und von der Zuwegung zerschnitten wird, äußert die UNB erhebliche Bedenken.</p> <p>Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist eine CEF-Maßnahme im Umfang von 20 ha für die o. g. Konflikte herzustellen. Ferner konstatiert das Planungsbüro, dass die genannten Arten, deren Brutgebiete verloren gehen, bereits auf den Nachbarflächen angesiedelt sind. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Flächen den dauerhaften Wegfall der Reviere durch die Bauleitplanung kompensieren können.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 (BNatSchG) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da die für die CEF-Maßnahme geplanten Flächen bereits Brutreviere beherbergen oder zumindest eine hohe Eignung für diese aufweisen und ein Besatz daher anzunehmen ist, kann diese Fläche nach Einschätzung der UNB bei der derzeitigen Datenlage nicht als CEF-Maßnahme und damit auch nicht für einen multifunktionalen Ausgleich herangezogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Anpassung der Sondergebietsfläche und damit der Betroffenheit weniger Brutplätze, beträgt der Umfang der CEF-Maßnahme nur noch 10 ha.</p> <p>Die 34 ha Ausgleichsfläche im direkten Umfeld der PV-Fläche, gleichen den Verlust an Bruthabitat gemäß des Nachtrages zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (GFN, 2024) ausreichend aus.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Um die Eignung der anvisierten Ausgleichsfläche zu bestätigen, ist die Fläche auf Besatz der Arten Wachtel, Kiebitz, großer Brachvogel und Feldlerche zu kartieren, um zu ermitteln, ob die Fläche noch über ausreichend Kapazität verfügt, weitere Brutpaare aufzunehmen. Nur wenn diese Kapazität gegeben ist und eine Aufwertung als Bruthabitat durch entsprechende Maßnahmen erzielt werden kann, kann die Fläche wie geplant als CEF-Maßnahme multifunktional als Ausgleich dienen. Die Kartierung sollte mit mindestens 4 Begehungen im Frühjahr erfolgen, wobei gewährleistet sein muss, dass die vergleichsweise später brütende Wachtel ebenfalls ausreichend abgebildet wird.</p>	
<p>Die Ergebnisse der Begehung, die daraus resultierende Eignung der Fläche für eine CEF-Maßnahme sowie die möglichen auf der Fläche umzusetzenden Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen. Die UNB steht für Abstimmungsgespräche, auch hinsichtlich der weiteren Datenerhebung und Ermittlung des genauen Flächenbedarfes für die CEF-Maßnahme zur Verfügung.</p>	
<p><u>Bauzeitenregelung</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zum Schutz der Bodenbrüter sind alle Arbeiten zu Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16.08.-28./29.02. durchzuführen.</p>	<p>Die Bauzeitenregelungen wurden entsprechend in den Textteil B und die Begründungen integriert.</p>
<p>Zum Schutz der Gehölzbrüter, insbesondere des Mäusebussards, schließt sich die UNB dem Vorschlag der Planer im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag an. Danach sind in 200 m Umkreis um den Horst des Mäusebussards die Bautätigkeiten (inkl. der Baustelleneinrichtung) zwischen dem 01.10. bis 28.02. zu beginnen und können bei einem kontinuierlichen Betrieb auch in die Brutzeit hinein</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>durchgeführt werden. Zu allen weiteren Gehölzen gilt die gleiche Maßgabe jedoch mit einem 10 m Abstand. Die Umsetzung dieser Variante der Bauzeitenregelung zum Schutze der Gehölzbrüter bedarf der Begleitung durch eine Umweltbaubegleitung.</p> <p>Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen.</p>	
<p><u>Eingriffe in Natur und Landschaft</u></p> <p>Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt fast vollständig innerhalb der Gesamtmoorkulisse. Sollte die Anlage entgegen den Abwägungskriterien trotzdem auf den Moorflächen entstehen, ist zu beachten, dass es sich gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (09.2021) um „Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis“ genau um Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden handelt. Diese sind gemäß der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (E.) des Erlasses mit einer zusätzlichen Kompensation im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Er Ausgleichsbedarf wurde entsprechend den Vorgaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg ermittelt.</p>
<p>Die Ermittlung der Ausgleichsfläche kann im Gegensatz zu den Antragsunterlagen über die GRZ (0,64) erfolgen und muss nicht das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Ausgleichsbedarf wurde entsprechend den Vorgaben in Abstimmung</p>

Stellungnahme

gesamte Sondergebiet umfassen. Damit beläuft sich die Eingriffsfläche auf 266.799 m² zzgl. der Zuwegung in wassergebundener Bauweise (1.988 m² x 0,5 (Teilversiegelung) = 994 m²). Gemäß PV-Erlass wird das Ausgleichserfordernis für den Eingriff in eine Fläche über den Faktor 0,25 ermittelt. Dieser Faktor kann bei vollständiger Umsetzung der unter D „Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen“ des PV- Erlasses genannten Maßnahmen auf bis zu 0,1 reduziert werden. In der Begründung wird unter 15.1 „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung“ von einer Reduzierung des Kompensationsfaktors von 0,25 auf 0,16 ausgegangen. Dies wird unter anderem durch die Einhaltung eines mindestens 20 cm hohen, unteren Durchgangs der Einfriedung und der GRZ begründet. Die UNB sieht die Bemühungen der Planer, den Solarpark mit Rücksicht auf einige der Planungsempfehlungen zu gestalten. Nach Einschätzung der UNB ist eine Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,2 dadurch gegeben. Der in der Begründung genannten Reduktion auf 0,16 kann die UNB nicht folgen. Dafür hätten weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, die teilweise unter „Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)“ dieser Stellungnahme aufgeführt werden.

Gemäß meiner oben beschriebenen Herleitung des Ausgleichsbedarfes für den Eingriff in eine Fläche auf Anmoorböden beläuft sich das Ausgleichserfordernis auf 321.103 m² bzw. 32 ha und ergibt sich aus folgender Rechnung:

$$\begin{array}{rcccccc}
 (266.799 \text{ m}^2 & \times & 0,2) & + & 266.799 \text{ m}^2 & + & 944 \text{ m}^2 & = & \underline{321.103 \text{ m}^2} \\
 \text{Max. Eingriffsfläche} & & \text{Kompensationsfaktor} & & \text{Zusätzliche 1 : 1 Kompen-} & & \text{Zuwegung} & & \\
 \text{gem. GRZ} & & \text{PV-Erlass inkl. Minderung} & & \text{sation Anmoorböden} & & & &
 \end{array}$$

Abwägung

mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg ermittelt.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Zusätzlich ist der Ausgleichsbedarf für den Eingriff durch die Querung eines Verbandgewässers und von bis zu vier Entwässerungsgräben zu bilanzieren. Dieser beläuft sich, sollte bei einer neuerlichen Begehung keine Naturnähe festgestellt werden, auf einen Ausgleich von 1 : 1. Der Ausgleich kann durch die Entrohrung eines vergleichbaren Gewässers und bevorzugt innerhalb des Kreises Steinburg erfolgen. Alternativ ist die Neuanlage äquivalenter Gewässer ggf. auf einem Ökokonto zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf der Ausgleichsfläche in Horst (Flurstück 64/2, Flur 1, Horst) wird der Ausgleich für die nun 12 notwendigen Grabenquerungen mit einer Breite von jeweils 6 m, in Form einer Grabenneuanlage erbracht. Der neu anzulegende Graben wird eine Länge von 72 bzw. 144 m haben. Die Länge richtet sich danach, ob der Ausgleich im Verhältnis 1:2 oder 1:1 erbracht werden muss.</p>
<p><u>Entwicklungs- und Bewirtschaftungsvorgaben für Plangebiet und Ausgleichsfläche</u></p> <p>Die UNB stimmt den in den Planungsunterlagen und dem Text (Teil B) verfassten Auflagen zur Bewirtschaftung für den Solarpark zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)</u></p> <p>Die Querung des Verbandgewässers sowie die Querung der Entwässerungsgräben sind in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geplante Zuwegung außerhalb der Einfriedung zeigt den Weg, welchen zukünftig die Gräben queren wird.</p>
<p>Der Darstellung der Einfriedung der PVA ist in der Planzeichnung und der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Zaununterkante wird von der UNB begrüßt. Sie ist im Bereich der Feldhecke ggf. anzupassen um die nötigen Abstände zu der Feldhecke einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Abstand von min. 5 m zu der als Biotop geschützten Feldhecke wird eingehalten.</p>
<p>Zur Steigerung der Artenvielfalt sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen oder falls vorhanden zu belassen. Dies können beispielsweise kleine Gewässer sein, die als Habitat für Insekten dienen, die durch die Reflexion der PV-Anla-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt die Anlage neuer Habitatstrukturen in Form der Eingrünung aus heimischen Gehölzen, welche entlang der nördlichen Grenze des Sondergebietes verlaufen wird.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>gen zwangsläufig angelockt werden. Außerdem sollten je 1 ha Anlage ein Haufen Lesesteine (mit variierenden Steingrößen) oder Totholzhaufen errichtet und erhalten werden.</p>	<p>Von diesen Gehölzen werden besonders Vögel und Insekten profitieren.</p>
<p>Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks soll 64 Prozent (Grundflächenzahl, GRZ 0,64) nicht überschreiten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die GRZ wird im Textteil B auf 0,64 festgesetzt. Dies entspricht einer Grundfläche von 250.870 m².</p>
<p>Für eine ausreichende Besonnung der Bodenvegetation sollte ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen den Modultischen bei Draufsicht eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Um eine effiziente PV-FFA zu realisieren und gleichzeitig einen Lebensraum zu erhalten bzw. zu schaffen, wurde ein Reihenabstand von 3 m gewählt. Mittels dieses Abstandes kann genügend diffuses Licht den Boden unter den PV-Modulen erreichen und es bleibt ausreichend Freifläche vorhanden, während gleichzeitig effizient Nachhaltiger Strom erzeugt werden kann.</p>
<p>Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden wird von der UNB begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erdschrauben oder geramnten Erdständern möglichst gering zu halten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Module werden gerammt. Für die Einfriedung sind Betonfundamente ausschließlich zur statischen Sicherung der Eckpfosten zulässig</p>
<p>Die Wirtschaftswege sind aus einem Kies-Sandgemisch herzustellen und nicht zu asphaltieren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Wege werden in wassergebundener Bauweise angelegt.</p>
<p><u>Änderung des Flächennutzungsplans</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
Kreis Steinburg vom 19.03.2024	
<p>zu meiner Stellungnahme vom 23.02.2024 für die untere Naturschutzbehörde Kreis Steinburg zu B-Plan Nr. 1 „PV-FFA“ der Gemeinde Sommerland möchte ich Ihnen hiermit eine Korrektur hinsichtlich der Ausgleichsbilanzierung mitteilen.</p> <p>Nach Aussage des Ministeriums ist nicht die GRZ des Sondergebietes SO einer B-Planung als Grundlage für die Berechnung des Eingriffs in eine Fläche heranzuziehen, sondern immer der eingezäunte Teil der SO zzgl. der Zuwegung, die außerhalb des SO liegen. Die Fläche des eingezäunten Teils der SO wird dann gemäß PV-Erlass mit 0,25 auszugleichen sein bzw. mit einem geringeren Faktor, sollten ausreichend Maßnahmen innerhalb des Vorhabens umgesetzt werden, die eine Reduzierung rechtfertigen. Die Zuwegung außerhalb der SO wird nicht nach PV-Erlass ermittelt, sondern entweder via Orientierungsrahmen Straßenbau oder der im Kreis häufig verwendeten 1 : 0,8 für eine wassergebundene dauerhafte Teilversiegelung und 1 : 1 für eine dauerhafte wasserundurchlässige Vollversiegelung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach weiteren Abstimmungsgesprächen mit der UNB Kreis Steinburg, kann die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes in der vorliegenden Planung nun doch weiterhin über die GRZ erfolgen.</p> <p>Die Zuwegungen außerhalb des umzäunten Sondergebietes werden entsprechend ihres Versiegelungsgrades mit 1:0,8 ausgeglichen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
Kreis Steinburg, vom 03.05.2022	
<p>(...) nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Sommerland wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.</p>	
<p>Kreisentwicklung</p> <p>Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).</p> <p>Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich im Nordosten der Gemeinde; südlich der Straße Grönland (L168), südwestlich des Sielverbandsgewässers Horster Au und nordwestlich des Sielverbandsgewässers Landwehr.</p> <p>Die Gemeinde gehört zum ländlichen Raum. Das Plangebiet grenzt an den Ordnungsraum Hamburg.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III (LRP 2020, Amtsblatt Schl.-H., Nr. 29, 2020) weist das Gebiet als Hochwasserrisikogebiet und als Gebiet mit klimasensitivem Boden aus. Zudem grenzt es an ein Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan sowie der Landschaftsplan der Gemeinde stellen den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Landschaftsplan weist westlich angrenzend an das Plangebiet Flächen mit hoher Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme**Abwägung**

Landschaft aus. Zudem quert ein Wassergraben das Gebiet.

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer großflächigen Solar-Freiflächenanlage. In Summe sollen 39 ha mit einer Gesamtleistung von ca. 46 MWp einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage festgesetzt werden.

Eine 110 kV-Leitung sowie eine 380 kV-Leitung der E.ON Netz queren das Gebiet. Das Windvorranggebiet PR§_STE_097 liegt in geringer südwestlicher Entfernung zum Plangebiet.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Moorkulisse und entlang der Bebauung der Straße Grönland erstreckt sich ein Archäologisches Interessensgebiet.

Bezüglich möglicher Wechselwirkungen mit der hier vorliegenden Planung sowie eines möglichen besonderen Abwägungs- und Prüferfordernisses werden im weiteren Verfahren Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde folgen.

Hinweis: Standortalternativprüfung – Interkommunale Abstimmung

- Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt die Planung zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte es sein, von allen potentiell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Kenntnisnahme.

Im Rahmen des „Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (ELBBERG, 2023) der Gemeinde Sommerland wurden die Flächen innerhalb der Gemeinde bewertet und es wurde festgelegt auf welchen Flächen die Errichtung von PV-FFA generell möglich ist.

Im Ergebnis verfügt die Gemeinde über keine Flächen, auf denen nicht zumindest Abwägungskriterien vorliegen. Daraus wurden 3 geeignete Flächen gewählt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um Fläche 1 des Konzeptes.

Es wurde außerdem die Möglichkeit geprüft ein gemeinsames Konzept mit den Nachbargemeinden zu erstellen. Diese Überlegung wurde jedoch nicht umgesetzt, da sich die Nachbargemeinden entweder noch nicht mit dem Thema Photovoltaik auseinander gesetzt hatten oder bereits eigenen Kon-

Stellungnahme	Abwägung
Hinweise: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROV	zepte vorlagen.
<ul style="list-style-type: none"> • Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: <ul style="list-style-type: none"> ✓ bereits versiegelte Flächen, ✓ Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, ✓ Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder ✓ vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. • Gemäß LEP 2021 (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen vermieden werden. • Die Frage, ob es bei dieser Planung zu einer räumlichen Überlastung kommt, sollte im weiteren Verfahren detailliert untersucht werden. Diesbezüglich verweist der LEP 2021 zudem darauf, dass künftig für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen oder Anlagen die im räumlichen Zusammenhang stehen, ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (Kapitel 4.5.2, 5G). Eine Abstimmung mit der Landesplanung über das Erfordernis der Durch- 	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
führung eines Raumordnungsverfahrens ist hierfür notwendig.	
Hinweis: Potenzielle Blend-Wirkungen	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none"> Für das Vorhaben ist im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen, um mögliche Blend-Wirkungen der Anlage im Voraus auszuschließen. 	Das Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2023) kommt zu dem Entschluss, dass mit keinen relevanten Blendungen zu rechnen ist.
Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none"> Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltungen der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen. 	Die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage wird umfassend berücksichtigt. So liegt die gewählte GRZ mit 0,64 weit unter dem Maximalwert von 0,8. des Weiteren wird die Einfriedung entsprechend gestaltet und die Anlage wird mittels einer zweireihigen Gehölzbepflanzung eingegrünt. Diese Gehölzbepflanzung stellt gleichzeitig eine neu geschaffene Habitatstruktur dar.
<ul style="list-style-type: none"> Eine Abschließende Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn detailliertere Unterlagen vorliegen. Dies betrifft zum einen die zu erwartende Blend-Wirkung des Vorhabens und des Weiteren ist darzulegen, ob und mit welchem Ergebnis eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung / Standortalternativenprüfung dieses raumwirksamen Vorhabens mit Nachbarkommunen erfolgt ist. 	Kenntnisnahme.
Straßenbau	Kenntnisnahme.
Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.	
Denkmalschutz	Kenntnisnahme.
In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.	Das archäologische Landesamt wurde separat beteiligt.

Stellungnahme**Abwägung**

Hinweis:

- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Sommerland sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zur Beurteilung liegt lediglich eine Planungsinformation vor. Es handelt sich hier um die frühzeitige Beteiligung.

Unter Ziffer 7 (Seite 10) dieser Planungsinformation wird mitgeteilt, welche Festsetzungen im B-Plan getroffen werden sollen.

Hinweise:

- Folgende Festsetzungen wurden in der Planungsinformation nicht berücksichtigt:
 - ✓ Ausweisung von Verkehrsflächen (Wie wird die öffentlich-rechtliche Erschließung gesichert?)
 - ✓ Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Spiegelungseffekte zu vermeiden oder zumindest zu minimieren bietet sich die Festsetzung eines Reflexionsgrades an
 - ✓ Wünschenswert wären Angaben zu den Geländehöhen in der Planzeichnung
 - ✓ Zur Löschwasserversorgung wurden bislang keine Angaben gemacht.
- Unter Ziffer 2 wurde im dritten Absatz die Gemeinde Landscheide genannt. Hierbei handelt es sich wohl um ein Versehen.
- Eine detaillierte Stellungnahme ist im Übrigen erst im Zuge weiterer Pla-

Kenntnisnahme.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die L 168, welche auch zum teil in den Geltungsbereich integriert wurde.

Die Geländehöhen werden mittels Höhenlinien dargestellt.

Im Kapitel 11.7 zum B-Plan werden Angaben zum Brandschutz und zur-Löschwasserversorgung gemacht.

Stellungnahme	Abwägung
<p>nungen insbesondere bei Vorlage des Planungsentwurfes nebst textlicher Festsetzungen möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Planungsinformation wird nicht erläutert, welche Aspekte im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Landscheide und dem Vorhabenträger geregelt werden. • Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag eine Klausel enthalten sollte, welche den Vorhabenträger zum vollständigen Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen verpflichtet. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen wird vor Fassung des Satzungsbeschlusses im Durchführungsvertrag geregelt.</p>
<p>Untere Wasserbehörde Hinweise: Oberflächengewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist auf jeden Fall der Sielverband Rhingebiet über den DHSV Krempermarsch, Blomestraße 60 in 25524 Heiligenstedten zu beteiligen. In dem Planungsgebiet befinden sich Verbandsgewässer. • Sofern für die Erschließung und die Versorgungsleitungen Verbandsgewässer gekreuzt werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 23 Landeswassergesetz erforderlich. Die Antragsunterlagen sind im Vorwege mit dem Verband abzustimmen. • Die Antragsunterlagen sind in dreifache Ausfertigung mit Baubeschreibung, Übersichts- und Lageplan mit Bezeichnung und Stationierung der Gewässer sowie Schnittzeichnungen über den Sielverband Rhingebiet bei der Wasserbehörde, Viktoriastr. 16-18 in 25524 Itzehoe einzureichen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Sielverband Rhingebiet wurde beteiligt.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>Keine Bedenken.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>mungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten</p>	
<p>1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p>	
<p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören: eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	
<p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	
<p>4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu nehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen. 	
<ul style="list-style-type: none"> In der Gemeinde Sommerland und der angrenzenden Gemeinde Horst befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Weißstorchhorste. Es ist im Artenschutzbericht genau darzustellen, ob durch die Errichtung der PVA ein Verlust von Nahrungshabitat entsteht. Durch die bestehenden Windkraftanlagen wird bereits ein großer Bereich um die Horste beeinträchtigt. 	<p>Kenntnisnahme. Die Potenzialanalyse zu den Nahrungsflächen des Weißstorches kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Habitatausstattung im 2 km Umkreis ausreichend gute Nahrungsfläche bestehen bleiben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Zur Erfassung der Bestände solle eine Biotoptypenkartierung durchgeführt 	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>werden. Außerdem soll eine artenschutzrechtliche Potenzial- Konfliktanalyse durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse und der Nähe zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets und angrenzend sind möglicherweise darüberhinausgehende Erfassungen nötig.</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen. 	<p>Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt (GFN, 2022). Die daraus hervorgegangenen Erkenntnisse wurden entsprechend berücksichtigt und festgestellte Biotope werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgte eine umfassende Umweltprüfung, welche schutzgutspezifische vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benennt.</p>
<p>Hinweise: Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigung geschützter Biotope sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu benennen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird ein Abstand von mindestens 5 m zum südlichen Biotop gehalten. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Hinweise: Eingriff in Natur und Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln. Es befinden sich mehrere Gräben und Grüppen im Plangebiet. Es ist genau darzustellen, welche Gräben und Grüppen beeinträchtigt werden und 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Zuwegung stellt die Grabenquerungen dar. Diese werden entsprechend ausgeglichen. Und finden Beachtung in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>der Ausgleich für diese Beeinträchtigung zu bilanzieren.</p> <p>Hinweise: Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist! Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein könne, wenn betroffene Bodenflächen größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. • Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig. 	Kenntnisnahme.
<p>Hinweise: Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den textlichen Festsetzungen sollte zusätzlich zu der Grundfläche und der maximalen Höhe der PV-Module auch der geplante Reihenabstand benannt werden. Bezüglich der Nutzungsart- und Intensität der Fläche im Bereich der Module sollten konkrete Maßnahmen benannt werden, wie Einsaat mit artenreicher Saatmischung, Mahdtermine und Besatzdichte. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Reihenabstand wurde auf mindestens 3 m festgesetzt. Zusätzlich gelten extensive Bewirtschaftungsmaßnahmen, welche eine Steigerung der Artenvielfalt zum Ziel haben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Ausgleichsflächen angrenzend zum Plangebietes sind als solche zu kennzeichnen. Jegliche Beeinträchtigung der Ausgleichsflächen ist auszuschließen, die in der Genehmigung formulierten Ausgleichsfunktionen sind hinzunehmen. Die bereits bestehenden Ausgleichsflächen können nicht für weitere Eingriffe angerechnet werden. Es ist ein ausreichend 	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
großer Abstand zur Ausgleichsflächen einzuplanen.	
<ul style="list-style-type: none"> Geplante Einfriedungen sind darzustellen und näher zu beschreiben, sollte der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante nicht weniger als 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten. Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurückzubauen (einschließlich Fundamente) und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen sicherzustellen. 	<p>Kenntisnahme. Der Abstand von mindestens 20 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche wurde festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Rückbau wird im Rahmen der Durchführungsvertrages vor der Fassung des Satzungsbeschlusses gefasst.</p>
Hinweis: Temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie Herstellung von Baustelleneinrichtungsf lächen:	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none"> Es wird darauf hingewiesen, dass die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsf lächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Die Frage der Erschließung ist im weiteren Verfahren zu behandeln. Die Standorte von Erschließungswegen und Baustelleneinrichtungsf lächen sind darzustellen. 	
Hinweis: 6. Änderung des Flächennutzungsplans:	Kenntnisnahme.
Der derzeit gültige Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes. Daher soll er entsprechend überarbeitet werden. Gegen die geplante Änderung „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.	Die benannte Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.
<ul style="list-style-type: none"> Die „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ sollte an der Westseite der südlichen Teilfläche ent- 	

Stellungnahme	Abwägung
sprechend der o.g. Ausgleichsflächenumgrenzung ergänzt werden.	
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über den LBV vom 29.02.2024	
(...) mit Schreiben vom 16.01.2024 erhielten Sie meine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung, in der ich meine Bedenken hinsichtlich der Erschließung geäußert hatte.	Kenntnisnahme.
Wie in meiner Stellungnahme angemerkt, bestand anhand der damals beigefügten Pläne die Annahme, dass für die Bauzeit ein Ringverkehr über die bestehende Zufahrt, die sich zwischen „Grönland“ Nr. 41 und Nr. 43 befindet und der nicht geregelten Zufahrt im Bereich zwischen „Grönland“ Nr. 39 und Nr. 41 erfolgen soll.	Es wird nur die nordöstliche Zufahrt (zwischen „Grönland“ Nr. 39 und 41) zur dauerhaften Erschließung der PV-FFA genutzt, da doch eine Grabenquerung des benannten Vorfluters erfolgen wird. Somit ist die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt nicht mehr gegeben.
Da gemäß Ihren Angaben der Vorfluter, der sich zwischen „Grönland“ Nr. 41 und Nr. 43 befindet, nicht überquert werden kann, gehe ich davon aus, dass diese Baustellenzufahrt lediglich für die Errichtung der PV-Anlage im südlichen Teil des Plangebietes genutzt wird und nach Beendigung der Bauarbeiten keiner weiteren Erschließung dient.	
Ferner nehme ich an, dass die Wartung/Instandhaltung der im südlichen Teil des Plangebietes gelegenen PV-Anlage über die Zufahrt im nordöstlichen Bereich (zwischen „Grönland“ Nr. 39 und 41) erfolgt.	
In diesem Fall habe ich gegen die o.g. Bauleitplanung nunmehr keine Bedenken .	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) vom 02.05.2022, GZ: VII 414-553.71/2-61-101 ist bezüglich der weiteren Punkte weiterhin vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme.
<p><u>Anmerkung:</u> Gem. Ihrer E-Mail vom 19.02.2024 befindet sich das Flurstück 61/2, Flur 4 im Eigentum der Gemeinde Sommerland und diese kommt an dieser Stelle ihrer Pflicht der Erschließung nach. Ich weise darauf hin, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten an freier Strecke ausschließlich dem Straßenbaulastträger obliegt. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über den LBV vom 16.01.2024</p>	Kenntnisnahme.
<p>(...) die Plangebiete sind identisch. Das Gebiet liegt südlich der Straße „Grönland“ (Landesstraße 168 – L 168-). Der Bereich des Plangebietes der direkt an die L 168 grenzt, ist in diesem Bereich freie Strecke. Gegen die o. g. Bauleitplanung habe ich nunmehr Bedenken. Wie in der Begründung und Vorhabenbeschreibung zum vorhaben-</p>	<p>Die Erschließung inklusive der geplanten Zufahrt wurde angepasst und entsprechend in den Plänen mit dargestellt bzw. festgesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>bezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommerland erläutert, soll die verkehrliche Erschließung über die L 168 („Grönland“) erfolgen. Eine vorhandene Zufahrt soll genutzt werden.</p> <p>Gemäß Planzeichnung zur o.g. Bauleitplanung soll sich diese Zufahrt zwischen „Grönland“ Nr. 39 und „Grönland“ Nr. 41 befinden.</p> <p>Wie in meiner E-Mail vom 25.05.2022 angemerkt, handelt es sich in diesem Bereich um keine geregelte Zufahrt.</p> <p>Wie Herrn (...) von der Firma (...) per E-Mail am 20.12.2022 mitgeteilt, bestand anhand der damals beigefügten Pläne die Annahme, dass für die Bauzeit ein Ringverkehr über die bestehende Zufahrt, die sich zwischen „Grönland“ Nr. 41 und „Grönland“ Nr. 43 befindet, und der nicht geregelten Zufahrt im Bereich zwischen „Grönland“ Nr. 39 und „Grönland“ Nr. 41 erfolgen soll.</p> <p>In diesem Fall wäre für die Bauzeit ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen.</p> <p>Hiermit mache ich nochmal darauf aufmerksam, dass dieser Sondernutzungsantrag von temporärer Natur wäre und die Baustellenzufahrt im Bereich zwischen „Grönland“ Nr. 39 und „Grönland“ Nr. 41 nicht als generelle Zufahrt zum Erschließungsgebiet zu sehen ist. Ferner verweise ich auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) vom 02.05.2022, GZ: VII 414-553.71/3-61-101, die aussagt, dass direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L 168 nicht angelegt werden dürfen. Darüber hinaus sind alle weiteren Punkte dieser Stellungnahme ebenfalls weiterhin vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßen-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>verkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 02.05.2022</p>	
<p>(...) gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommerland bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p>	<p>Kenntnisnahme. Die verkehrliche Erschließung erfolgt nach weiteren Abstimmungen über das Flurstück 59/15, Flur 4, Sommerland. Es wird kein Wasser auf das Straßengebiet der L 168 geleitet. Sollten Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen etc. notwendig werden, hat der Vorhabenträger das Einvernehmen des LBV.sh, Standort Itzehoe einzuholen. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 168 (L 168) nicht angelegt werden.</p>	
<p>2. Einer verkehrlichen Erschließung des Plangebietes wird nur über das Flurstück 58/1, Flur 4, Sommerland, welches direkt innerhalb der Ortsdurchfahrt an die L 168 („Grönland“) grenzt, zugestimmt.</p>	
<p>3. Alle baulichen Veränderungen an der L 168 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</p>	
<p>Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p>	
<p>Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.</p>	
<p>4. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 168 geleitet werden.</p>	
<p>5. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, erfolgen.</p> <p>Hierzu ist dem LBV-SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, geschlossen worden sein.</p>	
<p>6. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, abzustimmen.</p>	<p>Das Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2023) konnte ermitteln, dass es zu keinen relevanten Blendungen aufgrund der PV-FFA kommen wird.</p>
<p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein AÖR, vom 03.01.2024

(...) unsere Stellungnahme vom 01.04.2022 wurde sinngemäß in die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sommerland Kenntnisnahme.

Stellungnahme**Abwägung**

übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein AöR, vom 01.04.2022

(...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

LFU – Landesamt für Umwelt vom 02.02.2024

(...) aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 06.04.2022 und 02.01.2024</p>	
<p>(...) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	
<p>Hinweise</p>	
<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	
<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Kenntnisnahme.
Bundesnetzagentur vom 21.02.2024	
<p>(...) Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>(...) auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p>	
<p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p>	
<p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: <u>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</u> Es sind keine Funkmessstandorte der BNetZA betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</u> Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmeda-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>tum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	Kenntnisnahme.
<p><u>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</u></p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de	
TenneT TSO GmbH vom 01.02.2024	
(...) unsere Stellungnahme vom 11.04.2022 (...) besitzt weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme.
Für Ihre weitere Planung und ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 11.04.2022 teilen wir Ihnen folgen- des mit:	Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.
Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich unserer geplanten Höchstspannungsfreileitung ist folgendes zu beachten:	
Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.	
Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.	
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung	

Stellungnahme	Abwägung
<p>nicht geltend gemacht werden können.</p> <p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.</p> <p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (6 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten. Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.</p>	
<p><u>Allgemein</u> Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken. Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitungen weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“. An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Zu Ihrer weiteren Information und Verwendung erhalten Sie einen überarbeiteten Lageplan zu unserer o.a. Höchstspannungsfreileitung und einen Sonderlageplan sowie ein abgestimmtes Schreiben zwischen unserem Projekt A370 und dem PV-Park-Betreiber. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme. Das Schreiben liegt als Anlage bei.
<p><u>Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.</u></p>	

Stellungnahme	Abwägung
TenneT TSO GmbH vom 11.04.2022	
<p>(...) die Planung wird von der o.a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens berührt. Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt in diesem Bereich maximal 52,0 m, d. h. jeweils 26,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Leitungsfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zuzüglich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird. Hieraus ergibt sich der in den Plänen dargestellte parabolische Schutzbereich, der im Bereich des größten Leiterseildurchhanges den maximalen Wert hat.</p> <p>Die maximal zulässigen Bauhöhen (in den Lageplänen Gelb dargestellt) für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind aus den beiden beigefügten Lageplänen zu entnehmen. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 bei diesen maximalen Bauhöhen eingehalten. Höhere Bauhöhen sind im Detail mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.</p> <p>Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die Arbeitshöhen (in den Lageplänen Gelb dargestellt) im Leitungsschutzbereich sind den beiden beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2 000 zu entnehmen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.</p>	
<p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.</p>	
<p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.</p>	
<p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p>	
<p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p>	
<p>Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 10 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten. Die vorgenannten Flächen sind in den beigefügten Lageplänen rot dargestellt.</p>	
<p>Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.</p> <p>Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.</p> <p>Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken.</p>	
Schleswig-Holstein Netz AG vom 04.04.2022 und 02.01.2024	
<p>(...) im Angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.</p> <p>Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.</p> <p>Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit 110 kV. Hierfür erhalten Sie in den nächsten Tagen gesonderte Pläne. Diese müssen Sie unbedingt abwarten, bevor Sie in dem Bereich arbeiten dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Anmerkungen:	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.</p> <p>Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Tel.-Nr. auf dem Antwortschreiben und Angabe der Reg.-Nr. an das Netzcenter.</p> <p>Anlagen: Merkblatt, Leitungsanfrage, FM_MS_NS.pdf</p>	Kenntnisnahme.
SHNG 110kV-Fremdplanung vom 10.01.2024	
<p>(...) im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb von 10m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist, und als Bauverbotszone definiert ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 6 m breite Zuwegung verbleiben. Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 6 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen.</p>	Kenntnisnahme. Es fand ein direkter Austausch mit der TenneT TSO GmbH statt, in welchem das weitere Vorgehen abgestimmt wurde.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdenden Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritter veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6 m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen. Sofern für das geplante Bauvorhaben ein Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz</p>	<p>Kenntnisnahme. Die geplanten Zuwegungen sind 4 m breit. Das Flurstück 45/2, Flur 4, Sommerland (welches von der Hochspannungstrasse überlaufen wird) wird zum jetzigen Zeitpunkt von der Bestückung mit PV-Modulen ausgespart, sodass ausreichend Platz für Wartungsarbeiten etc. vorhanden ist.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Schlüssel für das Eingangstor durch den Bauherren zur Verfügung gestellt und montiert werden. In diesen wird SH Netz dann einen 30'er Halbzylinder montieren um weiterhin den Zugang zu den Anlagen der SH Netz zu gewährleisten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.</p>	<p>Der Zugang zu den umzäunten Anlagen der SH-Netz wird durch einen entsprechenden Schlüsselkasten sichergestellt.</p>
<p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Ab-</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine hochwüchsigen Bäume innerhalb der Baubeschränkungszone errichtet.</p>

Stellungnahme	Abwägung
stand zu den Leiterseilen einhalten.	
1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches	Kenntnisnahme.
a. Verantwortlichkeiten	Die Hinweise zum Leitungs- und Arbeitsschutz sowie zu den damit einhergehenden Schutzabständen sowie maximalen Arbeits- und Bauhöhen werden vollumfassend berücksichtigt.
Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:	Veränderte Anforderungen an die Bodenabstände der Leiterseile sind derzeit nicht erkennbar.
<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht. • Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. • Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen. • Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen. 	
b.) Rahmenbedingungen	
Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Lei-	

Stellungnahme	Abwägung
<p>tungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p>	
<p>Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird, im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.</p>	
<p>Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.</p>	
<p>Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ort mittels Kran).</p> <p>Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.</p>	
2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung	
<p>Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.</p>	
<p>Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.</p>	
<p>Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Strom-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>kreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelte die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.</p> <p>Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.</p> <p>Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen (...), der wie folgt zu erreichen ist (...) Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang <u>Namen und Telefonnummer</u> des für die Maßnahme <u>benannten Aufsichtsführenden</u> vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.</p> <p>Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.</p> <p>Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „<u>Leitungsschutzanweisung für Baufachleute</u>“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim <i>Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile</i> präventiv ausgeschlossen.</p>	
<p>Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!</p>	
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.</p>	
<p>Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	
<p>3) Ergänzende Hinweise</p>	
<p>a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsbereich der 110 kV Freileitung</p>	
<p>Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.</p>	
<p>Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.</p>	
<p>Für andere Flächennutzungen, wie z.B.:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Wohn- und andere Gebäude• Verkehrswege und Parkplätze	

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) <p>sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.</p> <p>Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.</p> <p>Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.</p>	
<p>b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</p> <p>Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.</p>	
<p>3. Veräußerung von Flurstücken</p> <p>Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig- Holstein Netz erstellt.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.</p>	Kenntnisnahme.
SHNG 110 kV-Fremdplanung vom 06.04.2022	
<p>(...) im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.</p> <p>Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!</p> <p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereichs. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit gerin-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
ger Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	
1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches	Kenntnisnahme. Die Hinweise zum Leitungs- und Arbeitsschutz sowie zu den damit einhergehenden Schutzabständen sowie maximalen Arbeits- und Bauhöhen werden vollumfassend berücksichtigt. Veränderte Anforderungen an die Bodenabstände der Leiterseile sind derzeit nicht erkennbar.
<p>a) Verantwortlichkeiten</p> <p>Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</p> <p>- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.</p> <p>- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.</p> <p>- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.</p> <p>- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.</p>	
<p>b) Rahmenbedingungen</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.</p> <p>Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p> <p>Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung be-</p>	

Stellungnahme**Abwägung**

trägt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass

Stellungnahme	Abwägung
die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.	
2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung	
Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.	
Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.	
Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.	
Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.	
Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.	
Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen	

Stellungnahme	Abwägung
<p>und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.</p>	
<p>Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts- Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.</p>	
<p>Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p>	
<p>Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.</p>	
<p>Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!</p>	
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.</p>	
<p>Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder über-regionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	
<p>3) Ergänzende Hinweise</p>	
<p>a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</p>	
<p>Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.</p>	
<p>Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Wohn- und andere Gebäude• Verkehrswege und Parkplätze• Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) <p>sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.</p>	
<p>Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.</p>	
<p>Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.</p>	
<p>b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</p>	
<p>Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.</p> <p>3. Veräußerung von Flurstücken</p> <p>Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV- Fremdplanung@sh-netz.com.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine entsprechenden Beeinträchtigungen erkennbar.</p>
Handwerkskammer Lübeck vom 29.04.2022	
<p>(...) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenbefestigungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	

Stellungnahme**Abwägung****Sielverband Rhingebiet vom 07.02.2024**

(...) der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Sommerland eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Das Plangebiet liegt westlich der Horster Au und östlich der Gemeindegrenze. Die Größe des Plangebietes umfasst 43,98 ha.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Rhingebiet bereits am 05.05.2022 im Zuge der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat, deren Inhalt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird.

Von der Planabsicht ist das im Osten des Plangebietes angrenzende eingedeichte Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“, das im Südwesten an das Plangebiet angrenzende Verbandsgewässer 1.4.3 „Landwehrgraben“ bzw. „Rltg. Kölln“ sowie das im Plangebiet befindliche und von Südosten nach Nordwesten verlaufende Verbandsgewässer 8.6 „Grönländer Durchstich“ und die Verbandsrohrleitungen 8.1 „Grönländer Wetter“, die im Norden des Plangebietes in Ost-West-Richtung verläuft, betroffen. Die vier betroffenen Gewässer – „Horster Au“, „Landwehrgraben“, „Grönländer Durchstich“ und „Grönländer Wetter“ – sowie die beidseitige Deich- und Hochwasserschutzanlage am Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“ befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhingebiet.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Abwägung



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Dem Verband ist bewusst, dass die Belange des Verbandes durch das o.a. Planvorhaben erst in den später folgenden Planungsschritten, bspw im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für eine Solaranlage, betroffen werden oder betroffen werden könnten.

Dennoch erteilt der Verband hier erste wesentliche Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der späteren Verfahrensschritte und hier insbesondere bei der Realisierung von Plan- und Bauvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

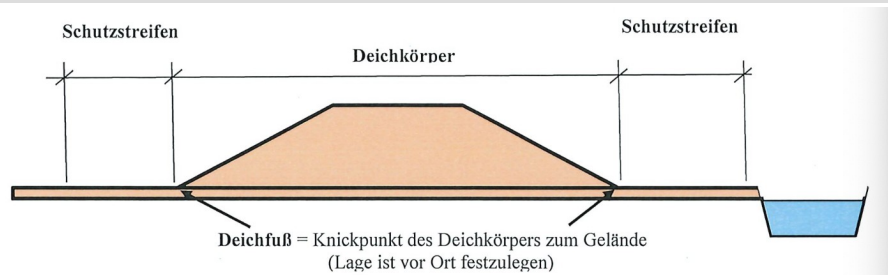
Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt eine ordnungsgemäße Unterhaltung der mit PV-Modulen überstellten Grünlandfläche sowie den Ausgleichsflächen.</p> <p>Hierfür findet eine fachgerechte Pflege der Fläche statt, welche an die örtlichen Gegebenheiten sowie die jährlich unterschiedlichen Witterungsbedingungen und damit einhergehenden Wachstumsraten der Flora angepasst ist.</p> <p>So wird auch in wachstumsreichen Jahren bzw. Phasen mittels Beweidung und 1 bis 2 Pflegeschnitten pro Jahr ein zu starkes Ausbreiten der potenziell für die Gewässerböschungen schädlichen Wildkräuter verhindert, während gleichzeitig ein artenreiches und attraktives Habitat für Insekten und Kleinsäuger geschaffen werden kann.</p> <p>Mittels dieser angepassten fachgerechten und zielgerichteten Bewirtschaftung können zu starke, unerwünschte Saatverwehungen und Vermehrungen verhindert werden.</p>
<p>Der Verband weist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes, die die Belange und Aufgaben des Verbandes beschreiben und regeln! Die sich daraus ergebenden Erfordernisse und Belange werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten. <u>Dieses gilt ausdrücklich auch für Maßnahmenflächen im Schutz- und Unterhaltungstreifen beidseitig der Verbandsgewässer oder der Deichanlagen! Flächen von Verbandsgewässern, Verbandsrohrleitungen und Deichanlagen stehen wie auch deren Schutz- und Unterhaltungstreifen als Maßnahmen- oder Kompensationsflächen nicht zur Verfügung!</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Schutz- und Unterhaltungstreifen der Verbandsanlagen werden nicht für die Kompensationsmaßnahmen hinzugezogen. Die Flächen der Schutz- und Unterhaltungstreifen finden dementsprechend auch keine Berücksichtigung in der Berechnung der Ausgleichsfläche.</p>
<p>Das Plangebiet ist von Verbandsanlagen wie bspw. Gewässer,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Rohrleitungen und Staudeichen umgeben und durchzogen. Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass satzungsgemäß parallel zum Verbandsgewässer oder einer Verbandsrohrleitung ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante bzw. der Rohrachsmittle, verläuft, der über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist. Parallel zum Staudeich verläuft satzungsgemäß ein beidseitiger 10 m breiter Schutzstreifen, gemessen vom Deichfuß (Knickpunkt des Deichkörpers), der ebenfalls über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.</p>	<p>Im Textteil B wird entsprechend festgesetzt, dass die satzungsgemäßen Schutz- und Unterhaltungsstreifen der Verbandsgewässer über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten sind.</p>
<p>Sollten bspw. Außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen oder im Katastrophenfall Einsatzkräfte den Staudeich sichern müssen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte oder Einsatzfahrzeuge durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den Unterhaltungs- und Schutzstreifen in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10 m Breite und in den Bereichen entlang der Staudeiche auf 15 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der betroffene Staudeich befindet sich überwiegend im Bereich der Ausgleichsfläche, daher steht hier bei Bedarf weit über 10 m Breite zur Verfügung. Für den etwa 130 m langen Abschnitt des Staudeiches östlich der Horster Au wird auf eine Ausweitung des Schutz- und Unterhaltungsstreifens verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass für diesen räumlich kurzen Abschnitt der satzungskonforme Abstand ausreichend ist. Gleiches gilt für die weiteren betroffenen Verbandsgewässer.</p>

Stellungnahme

Abwägung



Bei der Durchsicht der Planunterlagen muss der Verband feststellen, dass der Staudeich auf der Ostseite des Verbandsgewässers 1.4.2 „Horster Au“ keine erkennbare Berücksichtigung gefunden hat. Der Verband verweist nochmals und ausdrücklich auf die bereits in der verbandlichen Stellungnahme vom 05.05.2022 enthaltenen Hinweise und Forderungen – insbesondere bezüglich der Schutzabstände zu Deich- und Staudeichanlagen im und im Nachbereich des o.a. Plangeltungsbereiches.

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. der Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen**

Kenntnisnahme.

Die satzungskonformen Schutzabstände werden entsprechend als Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Schutz- und Unterhaltungsstreifen der Verbandsgewässer festgesetzt und sind von jeglichen weiteren unzulässigen Nutzungen freizuhalten.

Die genaue Lage des Deichfußes ist vor Ort festzulegen.

Kenntnisnahme.

Es erfolgt keine Einfriedung der Verbandsanlagen. Die Erreichbarkeit ist somit weiterhin gegeben.

Es kann in Absprache ein Schlüsselkasten am Tor im Zufahrtsbereich zur Zuwegung angebracht werden. Auf diese Weise kann der Verband für eine einfachere Erreichbarkeit der Verbandsanlagen die Zuwegung des PV-Parks mit nutzen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>zu erbringen ist. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 11.1 der <i>Begründung zum vorh. Bebauungsplan Nr. 1</i> „PV-FFA“ soll die verkehrliche Erschließung über eine bestehende Zufahrt zur L 168 („Grönland“) erfolgen. Hierfür wird im Norden des o.a. Plangeltungsbereiches die Querung der Verbandsrohrleitung 8.1 „Grönländer Wettern“ notwendig sein.</p>	
<p>Aus den Vorliegenden Planunterlagen ist die weitere Zuwegung leider nicht erkennbar, so dass die Überwegung eines Verbandsgewässers (bspw.) über einen vorhandenen Verbandsdurchlass), und / oder über eine vorhandene Verbandsrohrleitung nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Verband stellt sich die Grundsatzfrage inwieweit die vorhandenen Anlagen, Gewässer, Rohrleitungen und deren Kontrollschächte für den zu erwartenden Schwerlastverkehr geeignet sind und diesem „schadenfrei“ standhalten. Für den Fall der Fälle teilt der Verband schon heute folgende Forderungen mit:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Der Verband fordert, dass vor Beginn der Bautätigkeit dem Verband nachzuweisen ist inwieweit der Verbandsdurchlass und / oder die Verbandsrohrleitung insbesondere in Kenntnis der örtlichen Bodenverhältnisse und dem zu erwartenden Schwerlastverkehr – während und nach der Bauphase – geeignet sind.• Der Verband fordert vor Beginn der Bautätigkeiten eine Beweissicherung des Verbandsdurchlasses und / oder der Verbandsrohrleitung durch Kamerabefahrung. Die Ergebnisse der	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Kamerabefahrung sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Bautätigkeit dem Verband zu übergeben und zu erläutern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verband fordert nach Abschluss der Bautätigkeiten eine erneute Beweissicherung des Verbandsdurchlasses und / oder die Verbandsrohrleitung durch Kamerabefahrung. Die Ergebnisse der Kamerabefahrung sind mindestens vier Wochen nach Inbetriebnahme des Solarparks dem Verband zu übergeben und zu erläutern. 	
<p>Darüber hinaus empfiehlt der Verband dem Vorhabenträger eindringlich den Verbandsdurchlass und / oder die Verbandsrohrleitung während der gesamten Bauphase mit großflächig tragende Platten – bspw. Stahlplatten – abzudecken und damit vor Schäden zu schützen.</p>	
<p>Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 12.2 der Begründung wird das Ausgleichserfordernis über Ausgleichsflächen im Umfeld des Plangebietes erbracht. Diese Flächen befinden sich im Südosten und im Nordwesten des Verbandsgewässers 1.4.2 „<i>Horster Au</i>“. Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass auch auf der Westseite des Verbandsgewässers 1.42. „<i>Horster Au</i>“ eine Deichanlage befindlich ist, dessen westlicher Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist. Die Fläche im Nordwesten des Verbandsgewässers 1.42. „<i>Horster Au</i>“ wird von dem Verbandsgewässer 8.6 „<i>Grönländer Durchstich</i>“ durchquert. Auch diese beidseitig des Verbandsgewässers gelegenen Schutz- und Unterhaltungsstreifen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Schutzstreifen werden auch bei den gewählten Ausgleichsflächen berücksichtigt.</p>
<p>Der Verband verweist nochmals auf seine bereits mitgeteilte Forde-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p> rung, dass durch eine sach- und fachgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung die Wehrhaftigkeit der Deichanlage nachhaltig sicherzustellen ist. Erfahrungsgemäß müssen der Deichkörper und seine beiden Schutzstreifen „intensiver“ und vorzugsweise mit Schafen beweidet werden, sodass sich nachhaltig eine gesunde Grasnarbe mit kräftigem Wurzelwerk einstellt – siehe § 69 LWG-SH.</p> <p>Erfahrungsgemäß werden Flächen, die für die „Grünlandextensivierung“ vorgesehen sind, deutlich „schwächer“ beweidet, sodass sich ein Gras- und Pflanzenbewuchs entwickelt, der den Anforderungen einer hochwasserschutzgerechten Deichanlage nicht gerecht wird.</p>	<p>Eine sach- und fachgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung der Deichanlagen wird sichergestellt. Die Schutz- und Unterhaltungstreifen der Verbandsanlagen befinden sich außerhalb der Flächen, welche von der direkten Grünlandextensivierung betroffen sind.</p>
<p>In dem o.a. Plangebiet ist ausschließlich die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen wie bspw. Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie Speicheranlagen, die der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Diese verbandliche Feststellung gilt ausdrücklich nicht für die im Kap. 4 des „Vorhabensbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplans“ beschriebenen Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen zur Energiespeicherung (Batteriespeicher), die hiernach im Solarpark errichtet werden dürfen, Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht für diese gemeindliche Planabsicht eine Festlegung zur Begrenzung der maximal zu-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Errichtung eines Batteriespeichers wird nicht verfolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>lässigen Flächenversiegelung erforderlich ist. Auf Grund dieser zusätzlichen Flächenversiegelung (hervorgerufen durch die oben beschriebenen Möglichkeiten) werden ggf. Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass erfahrungsgemäß im Zuge der Verlegung der internen Verkabelung auch Verbandsgewässer gekreuzt werden müssen. Der Verband fordert, dass für diese Gewässerkreuzungen die notwendigen Kabel zu Bündeln sind und dadurch die Anzahl der Gewässerquerungen sehr deutlich reduziert wird.</p> <p>Der Verband weist darauf hin, dass für die Querung bzw. Kreuzung eines Verbandsgewässers oder einer Verbandsrohrleitung – bspw. mit einer Kabeltrasse oder einer Zuwegung – eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“ – zu beantragen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg – einzuholen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass die Verlegung bspw. einer Kabeltrasse oder einer Zuwegung im 5-Meter Schutz- und Unterhaltungstreifen eines Verbandsgewässers oder einer Verbandsrohrleitung gemäß der Verbandssatzung nicht zulässig ist und nur in gut begründeten Ausnahmefällen eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“ – zu beantragen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg – erteilt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt keine Umzäunung des Verbandsgewässers. Der „Grönländer Durchstich“ wird ausgezäunt.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass der in der Plankarte „Vorhaben- und Erschließungsplan „PV-Freiflächenanlage Sommerland“ enthaltene Zaunverlauf das Verbandsgewässer 8.6 „Grönländer Durchstich“ erkennbar einschließt. Der Verband weist in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hin, dass neben der sat-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>zungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen ist. Der geplanten Umzäunung des offenen Verbandsgewässers 8.6 kann und wird der Verband nicht zustimmen!</p>	
<p>Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 11.6 der Begründung soll das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück vor Ort versickern. In Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten stellt der Verband die Realisierbarkeit dieser Planabsicht stark in Frage. Der Verband weist darauf hin, dass der dargestellte Plangeltungsbereich (Grenze des räumlichen Geltungsbereichs) auf der Karte „<i>Satzung der Gemeinde Sommerland über den vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“</i>“ deutlich von den Grenzen in den weiteren Planunterlagen abweicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wie in dieser Stellungnahme und in der Stellungnahme des im Rahmen der gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom Verband geschrieben, stellt das Vorhaben keine nennenswerte Flächenversiegelung dar. Daher wurde festgestellt, dass „Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich“ sind. Daher gibt es keinen Grund, wieso eine Versickerung des Niederschlagwassers nun für nicht möglich gehalten wird. Der Geltungsbereich wird einheitlich in den Planunterlagen dargestellt.</p>
<p><u>Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln</u> Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen. Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.</p> <p>Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.</p>	
<p><u>Abschluss eines Nutzungsvertrages</u></p> <p>Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Rhingebiet der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.</p>	
<p><u>Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende</u></p> <p>Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.</p> <p>Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.</p>	
<p><u>Instandsetzungspflicht/Haftung</u></p> <p>Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlage an den Verbandsanlagen entstehen.</p> <p>Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte.</p> <p>Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Informationspflicht</p> <p>Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.</p> <p>Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigungen seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Fehler wurde korrigiert.</p>
<p>Redaktioneller Hinweis:</p> <p>Im Kapitel 5 des „<i>Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplans</i>“ (auf Seite 5) hat sich ein Kopierfehler eingeschlichen. Der betreffende Satz lautet: „...städtebaulichen Vereinbarung (Durchführungsvertrag) zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Landscheide mit den dort festgelegten ...“ In dem beschriebenen Zusammenhang ist „... Gemeinde Landscheide ...“ jedoch durch „... Gemeinde Sommerland ...“ zu ersetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verband wird im Zuge der Genehmigungsverfahrens beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>
<p>Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Sielverband Rhingebiet keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
Sielverband Rhingebiet vom 05.05.2022	
<p>(...) der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zum o. a. Planvorhaben der Gemeinde Sommerland eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Von der Planabsicht ist das im Osten des Plangebietes angrenzende eingedeichte Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“, das im Südwesten an das Plangebiet angrenzende Verbandsgewässer 1.4.3 „Landwehrgraben“ bzw. „Rltg. Kölln“ sowie das im Plangebiet befindliche und von Südosten nach Nordwesten verlaufende Verbandsgewässer 8.6 „Grönländer Durchstich“ – sowie die beidseitige Deich- und Hochwasserschutzanlage am Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“ befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhingebiet.</p>	
<p>Der Verband nimmt wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme.
<p>Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungsstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträu-</p>	<p>Die satzungskonformen Schutzabstände werden entsprechend als Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Schutz- und Unterhaltungsstreifen der Verbandsgewässer festgesetzt und sind von jeglichen weiteren unzulässigen Nutzungen freizuhalten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
chern freizuhalten.	
Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.	Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wurde entsprechen in den Textteil B integriert.
Der Verband befürwortet grundsätzlich die Entwicklung von artenreichen Grünlandflächen und Blühwiesen im gewässernahen Bereich bzw. im 5-Meter Schutz- und Unterhaltungstreifen muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. Der Aushub wird nicht abgefahren!	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.
Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. Auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese. Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass dadurch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei Gewässerunterhaltung – entstehen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Die Verbandsanlagen bleiben weiterhin uneingeschränkt zugänglich.
Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausfüh-	Kenntnisnahme. Die Verbandsanlagen bleiben weiterhin uneingeschränkt zugänglich. Für den

Stellungnahme	Abwägung
<p>zung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.</p>	<p>Verband entstehende Einschränkungen oder Behinderungen sind nicht erkennbar.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern, innerhalb der Rohrleitungstrassen sowie der Hochwasserschutz- und Deichanlagen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die satzungskonformen Schutzabstände werden entsprechend als Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Schutz- und Unterhaltungsstreifen der Verbandsgewässer festgesetzt und sind von jeglichen weiteren unzulässigen Nutzungen freizuhalten. Die Kontrollschächte bleiben zugänglich.</p>
<p>Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer bzw. zur Deichanlage sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer und Deichanlagen jederzeit im Lichtraumprofil freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschung zu minimieren bzw. auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die nördliche Gehölzbepflanzung hält einen Abstand von mindestens 5m zum „Grönländer Durchstich“ ein.</p>
<p>Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich der betroffenen Verbandsgewässer unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung sowie einer naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Vorhaben steht in keinem Gegensatz zu einer naturnahen Entwicklung im ufernahen Bereich. Die Grünlandfläche soll sich durch die angepasste extensive Beweidung in artenreiches Grünland entwickeln und dadurch ebenfalls in einen naturnäheren Zustand versetzt werden. Die Notwendigkeit der Ausweitung des Schutz- und Unterhaltungsstreifens über die satzungskonformen 5 bzw- 10 m hinaus wird daher nicht gesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>In dem o.a. Plangebiet ist ausschließlich die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie deren Zuwegungen zulässig. Der Verband teilt mit, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ - in der Regel mit einem maximalen Versiegelungsgrad von 2% - aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!</p>	Kenntnisnahme.
<p>Häufig geplante Maßnahmenflächen wie bspw. Grünflächen oder Blühwiesen (innerhalb und außerhalb des Solarparks) bereiten dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässer- und deichnahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässer- und Deichböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird. Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. Durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt eine ordnungsgemäße Unterhaltung der mit PV-Modulen überstellten Grünlandfläche sowie den Ausgleichsflächen.</p> <p>Hierfür findet eine fachgerechte Pflege der Fläche statt, welche an die örtlichen Gegebenheiten sowie die jährlich unterschiedlichen Witterungsbedingungen und damit einhergehenden Wachstumsraten der Flora angepasst ist.</p> <p>So wird auch in wachstumsreichen Jahren bzw. Phasen mittels Beweidung und 1 bis 2 Pflegeschnitten pro Jahr ein zu starkes Ausbreiten der potenziell für die Gewässerböschungen schädlichen Wildkräuter verhindert, während gleichzeitig ein artenreiches und attraktives Habitat für Insekten und Kleinsäuger geschaffen werden kann.</p> <p>Mittels dieser angepassten fachgerechten und zielgerichteten Bewirtschaftung können zu starke, unerwünschte Saatverwehungen und Vermehrungen verhindert werden.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass parallel zum Verbandsgewässer ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, verläuft, der über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Textteil B wird entsprechend festgesetzt, dass die satzungsgemäßen Schutz- und Unterhaltungsstreifen der Verbandsgewässer über- und unterflur</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Der Verband weist darauf hin, dass die Schutzstreifen beiderseits der Deichanlage am Verbandsgewässer 1.4.2, die in einer Breite von innen-deichs 5 m und außendeichs 10 m (gemessen von der jeweiligen Deichfußlinie) parallel zur Deichanlage verlaufen, von sämtlichen baulichen Anlagen (d.h. über- und unterflur!) freizuhalten sind. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen dem Verbandsgewässer „Horster Au“ und der Deichanlage dient der 5 Meter Innendeichs-Schutzstreifen im Zuge der Gewässerunterhaltung auch für die Ablage und den Verbleib des Aushubs.</p> <p>Sollten bspw. Außergewöhnlich umfangreiche Gewässer- oder Deichunterhaltungsarbeiten anfallen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den beschriebenen Unterhaltungs- und Schutzstreifen in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer und Deiche auf 10 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.</p> <p>Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Verbandsgewässern und Deichen zu erbringen ist. Eventu-</p>	<p>von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten sind. Die genaue Lage des Deichfußes ist vor Ort zu bestimmen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der betroffene Staudeich befindet sich überwiegend im Bereich der Ausgleichsfläche, daher steht hier bei Bedarf weit über 10 m Breite zur Verfügung. Für den etwa 130 m langen Abschnitt des Staudeiches östlich der Horster Au wird auf eine Ausweitung des Schutz- und Unterhaltungsstreifens verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass für diesen räumlich kurzen Abschnitt der satzungskonforme Abstand ausreichend ist. Gleiches gilt für die weiteren betroffenen Verbandsgewässer.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verbandsanlagen und die dazugehörigen Schutz- und Unterhaltungsstreifen werden nicht umzäunt. Daher sind sie weiterhin jederzeit erreichbar.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>elle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Schutz- und Unterhaltungsstreifen der Verbandsanlagen werden nicht für die Kompensationsmaßnahmen hinzugezogen. Die Flächen der Schutz- und Unterhaltungsstreifen finden dementsprechend auch keine Berücksichtigung in der Berechnung der Ausgleichsfläche.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungsstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Entwässerungsgräben werden in ihrer Funktion nicht gehemmt. Eine Gefährdung der Wehrhaftigkeit der Verbandsanlagen wird nicht gesehen.</p>
<p>Der Verband fordert, dass es durch die geplanten Maßnahmen im Bereich des 5-Meter-Schutzstreifens (innendeichs) und insbesondere auch am Deichfuß sowie der Deichböschung zu keiner Zeit zum Stau von Nässe oder anderen Beeinträchtigungen kommen darf. Die Standfestigkeit und Wehrhaftigkeit der Hochwasserschutzanlage darf durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden!</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine sach- und fachgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung der Deichanlagen wird sichergestellt. Die Schutz- und Unterhaltungsstreifen der Verbandsanlagen befinden sich außerhalb der Flächen, welche von der direkten Grünlandextensivierung betroffen sind.</p>
<p>Der Verband fordert, dass durch eine regelmäßige und angemessene Unterhaltung der Entwässerungsgräben die Entwässerung der Deichanlage nachhaltig sicherzustellen ist.</p>	
<p>Der Verband fordert, dass durch eine sach- und fachgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung die Wehrhaftigkeit der Deichanlage nachhaltig sicherzustellen ist. Erfahrungsgemäß müssen der Deichkörper und seine beiden Schutzstreifen „intensiver“ und vorzugsweise mit Schafen beweidet werden, sodass sich nachhaltig eine gesunde Grasnarbe mit kräftigem Wurzelwerk einstellt – siehe § 69 LWG-SH. Erfahrungsgemäß werden Flächen, die für die „Grünlandextensivierung“ vorgesehen sind, deutlich „schwächer“ beweidet, sodass sich ein Gras- und Pflanzenbewuchs entwi-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>ckel, der den Anforderungen einer hochwasserschutzgerechten Deichanlage nicht gerecht wird.</p>	
<p>Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln</p> <p>Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen. Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.</p> <p>Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Abschluss eines Nutzungsvertrages</p> <p>Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Rhingebiet der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.</p>	
<p>Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende</p> <p>Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>zu dokumentieren. Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.</p>	
<p>Instandsetzungspflicht/Haftung Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlage an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.</p>	
<p>Informationspflicht Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten. Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.</p>	
<p>Redaktioneller Hinweis: Im Kapitel 2 „Beschreibung und Erfordernis der Planung“ der Planungsinformation (auf Seite 3), hat sich im dritten Absatz ein Kopierfehler eingeschlichen. Der betreffende Satz lautet: „...die Standortgemeinde, in diesem Fall die Gemeinde Landscheide, zur Realisierung des Vorhabens...“ In dem beschriebenen Zusammenhang ist „...Gemeinde Landscheide...“ jedoch durch „...Gemeinde Sommerland...“ zu ersetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Fehler wurde korrigiert.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Rhingebiet im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solar-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Verband wird im Zuge der Genehmigungsverfahrens beteiligt und zur Ab-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>energieanlage zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.</p> <p>Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den SIELverband Rhingebiet keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.</p>	gabe einer Stellungnahme aufgefordert.
<p>BUND Landesverband SH, vom 26.04.2022</p>	
<p>(...) die Gemeinde Sommerland legt mit der Planungsinformation zur 6. F-Plan-Änderung und Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 „PVFFA Sommerland“ ihre Absicht zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage dar mit dem Ziel, den Untersuchungsumfang der erforderlichen Umweltprüfung zu klären.</p>	
<p><u>1. Vorbemerkung</u></p>	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none"> • Um Wildwuchs zu verhindern, hat das Energieministerium den Entwurf für die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vorgelegt. Auch wenn sich diese Grundsätze noch im Entwurfsstadium befinden, sollte nur in gesondert begründeten Fällen davon werden • Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Anlagen. Deshalb hat die Gemeinde hat die Gestaltungshoheit und kann ihre eigenen Vorstellungen zur Ausrichtung der Solar-Freiflächenanlage einbringen, um eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Anlage zu gestalten. 	

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>2. Dauergrünland – Wiesenvogelbrutgebiet</u></p> <p>Karte 3 des Landschaftsrahmenplans charakterisiert den Geltungsbereich der geplanten Solar-Freiflächenanlage als klimasensitiven Boden – Es handelt sich um Moorboden, der sich im Grenzraum zwischen Marsch und Geest, im Zuge der Marschenbildung als typisches Geestrandmoor gebildet hat. Die aktuelle Bewirtschaftung ist intensives Grünland.</p> <p>Dauergrünland auf Moorboden unterliegt einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, in dem öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht mit dem öffentlichen Interesse der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung gegeneinander abzuwägen ist.</p> <p>Zudem sind die klaren Beet- und Gruppenstrukturen als überlieferte Landschaftselemente einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft schützenswert.</p> <p>- <u>Wir empfehlen</u> grundsätzlich, diesen Bereich von der Solarnutzung auszunehmen.</p> <p>- Andernfalls ist die erforderliche Abwägung ausführlich vorzunehmen und zu begründen.</p> <p>Vor allem ist zu erheben, ob es sich bei diesen Grünlandflächen, die sich zusammenhängend noch weit nach Süden und Südosten erstrecken um Brutgebiete insbesondere von Wiesenvögeln oder um Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel handelt. Diese Untersuchung kann nicht nur als Potentialanalyse erfolgen, sondern muss durch geeignete ornithologische Untersuchungen vor Ort erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des „Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (ELBBERG, 2023) der Gemeinde Sommerland wurden die Flächen innerhalb der Gemeinde bewertet und es wurde festgelegt auf welchen Flächen die Errichtung von PV-FFA generell möglich ist.</p> <p>Im Ergebnis verfügt die Gemeinde über keine Flächen, auf denen nicht zumindest Abwägungskriterien vorliegen. Daraus wurden 3 geeignete Flächen gewählt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um Fläche 1 des Konzeptes.</p> <p>Somit stehen innerhalb des Gemeindegebietes keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung.</p> <p>Zum Schutz der Brutvögel wurde die Sondergebietsfläche deutlich dezimiert. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben in Bezug auf §44 (1) BNatSchG zulässig ist und aufgrund der großen umliegenden Ausgleichsfläche von 34 ha genügend Fläche vorhanden ist, welche des Verlust an Bruthabitaten ausgleicht.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>3. Wirtschaftlicher Nutzen – Bürgerbeteiligung</u></p> <p>Die Solarenergiegewinnung wird u.a. als Stärkung der Wirtschaftskraft der Gemeinde beschrieben und als Erwerbsquelle für Landbesitzer. Darüber hinaus sollte die Gemeinde auch einen wirtschaftlichen Nutzen für ihre Bürger*innen anstreben.</p> <p>- Wir empfehlen die Schaffung von finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten – analog zu den bewährten Bürgerwindparks.</p> <p>Eine breit angelegte Beteiligungschance trägt erheblich zur Akzeptanz des Projekts in der Gemeinde bei und sollte im städtebaulichen Vertrag verankert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bisher ist keine direkte Bürgerbeteiligung geplant.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit § 6 EEG allerdings die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden auf den veräußerten Strom vorgesehen.</p>
<p><u>4. Gestaltung der Solarfreifläche</u></p> <p>Die Pflege und Gestaltung der Flächen soll an ökologischen Kriterien ausgerichtet werden; dadurch können Solar-Freiflächenanlagen einen ökologischen Mehrwert im Vergleich zu intensiv bewirtschafteten Flächen bieten.</p> <p>- Wir empfehlen folgende Gestaltungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Damit der Zaun zu keiner Barriere für Kleintiere wird, ist ein Abstand zum Boden von mindestens 20 Zentimetern einzuhalten (s. PV-Erlass, S. 13). • Die technische Überprägung der Landschaft ist mit einer optischen Abschirmung durch drei- bis zweireihige Hecken/Knicks abzumildern gegenüber den Wohn-, Erholungs- und Verkehrsräumen. • Inklusive aller Gebäude und Infrastruktur ist die Versiegelung auf maximal zwei Prozent der Fläche zu begrenzen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Einfriedung wird entsprechend des Hinweises gestaltet. Außerdem erfolgt die Eingrünung der Anlage in Form einer zweireihigen Gehölzbepflanzung. PV-Freiflächenanlagen weisen in der Regel einen Versiegelungsgrad von < 2% auf. Dies ist auch hier der Fall.</p> <p>Es erfolgt eine extensive Bewirtschaftung der PV-Fläche und der Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln unterbleibt.</p> <p>Es wird die natürliche Sukzession der Fläche hin zu artenreichem Grünland durch angepasste Bewirtschaftung angestrebt, daher wird von einer zusätzlichen Einsaat abgesehen.</p> <p>Der Reihenabstand wird auf mindestens 3 m festgesetzt, mit einem Mindestabstand von 80 cm vom Boden zu Modulunterkante, um ausreichenden Licht- und Niederschlagseinfluss zu ermöglichen und zeitgleich effizient nachhaltigen Strom zu erzeugen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche befinden sich allesamt direkt an die PV-Fläche angrenzend. Dadurch wird der örtliche Biotopverbund gefördert und der Eingriff orts-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Der Boden ist extensiv zu bewirtschaften. Düngung und die Ausbringung von Spritzmitteln sind zu untersagen.• Für das Kurzhalten des Aufwuchses kommen die Mahd und die Schafbeweidung in Frage. Beide haben extensiv zu erfolgen. Entsprechende Regelungen sind im Textteil des B-Plans festzuschreiben.• Die Flächen unter/zwischen den Solarpaneelen sind einmalig mit einer Regiosaat anzusäen und danach extensiv zu pflegen.• Blühstreifen aus geeigneter Regiosaat können die Anlage ökologisch stark aufwerten. Sie sind erst nach der Aussamung zu mähen und vor vorzeitigem Schafverbiss zu schützen.• Um hinreichend Lichteinfall und Niederschlagseinfall unter die Module zur Förderung des Bewuchses zu ermöglichen, sind Modul-Reihenabstände von mindestens vier Metern vorzusehen.• Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt,<ul style="list-style-type: none">- was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert.- Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin.- Bei einer Beweidung mit Schafen wird vermieden, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen bzw. dass die Lämmer darunter durchlaufen und dabei vom Mutterschaf getrennt werden.• Um die Klimawirksamkeit des Bodens zu fördern und die Flächen	

Stellungnahme	Abwägung
<p>biologisch aufzuwerten, sollten vorhandene Drainagen sowie andere Entwässerungsformen stillgelegt werden, um für die Dauer der Solarnutzung eine Wiedervernässung der Fläche zu erreichen (Artenvielfalt).</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Solarnutzung wird dadurch nicht beeinträchtigt, wie verschiedene vorhandene Projekte gezeigt haben.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten in Verbindung mit der Fläche der Solaranlage stehen und dem Biotopverbund dienen. <p>Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Einwände und um die Information, wie bzw. ob unsere Anregungen in die Planung eingegangen sind. Wir werden den Fortgang des Verfahrens weiterverfolgen.</p>	
<p>NABU – Naturschutzbund Deutschland – Landesverband S-H e. V. und NABU Glückstadt vom 18.01.2024 und 24.01.2024</p>	
<p>(...) der NABU Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zu der o.a Bauleitplanung reicht der NABU die Nachfolgende Stellungnahme ein. Diese gilt zugleich für den NABU Glückstadt und den NABU Schleswig-Holstein.</p>	
<p>Hinweis auf eine Unstimmigkeit: Auf S. 13 der Begründung wird der Reihenabstand der Module mit 2,7 m angegeben, auf S. 33 des Umweltberichtes mit 3,5 m, was den NABU-Forderungen entspricht: Die Reihenabstände sollten nicht unter 3 m liegen, um in die Gänge noch etwas Sonnenlicht bis</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Reihenabstand wird auf mindestens 3 m festgesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>zum Boden dringen zu lassen. Ohne zeitweilige Besonnung werden sowohl Artenspektrum und Blütenzahl der Krautschicht als auch das Insektenvorkommen erheblich reduziert.</p>	
<p>Welcher Abstand soll gelten?</p>	
<p>Einleitung / Grundsätzliches</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Um die zusätzliche Belastung der Natur durch Vorhaben zur Energieerzeugung möglichst zu vermeiden, empfiehlt der NABU die Installation von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen, z.B. auf Dächern von Gewerbegebäuden und beim Neubau von Privathäusern. Da jedoch zu vermuten ist, dass in den kommenden Jahren der Energiebedarf zunehmen wird, lassen sich Freiflächen-solaranlagen wohl nicht vermeiden. Allerdings sollte mit der Anlage von Freiflächensolarparks eine ökologische Aufwertung der gewählten Flächen verbunden sein.</p>	<p>Das Standortkonzept der Gemeinde (ELBERG, 2023) hat den Vorrang von bereits versiegelte Flächen berücksichtigt. Allerdings kommen zum jetzigen Zeitpunkt keine besser geeigneten Flächen innerhalb der Gemeinde Sommerland in Frage.</p>
<p>Nachdem sich die Landschaft vielerorts durch Windkraftanlagen massiv verändert hat, wird diese 'Industrialisierung' unserer freien Kulturlandschaft (neben dem fortschreitenden Ausbau der Windenergie) einen weiteren Schub durch FFPV bekommen. Zudem werden die großen erzeugten Strommengen (wie auch durch die Windkraft) zu einem zusätzlichen Ausbau des Freileitungsnetzes und damit zur fortgesetzten Verdrahtung der Landschaft führen. Diese Entwicklung werden wir, ob wir sie nun im Hinblick auf den Klimaschutz angemessen finden oder nicht, nicht ändern können.</p>	<p>Eine zeitnahe Realisierung von PV-Anlagen auf Dächern, welche eine ähnliche Leistung aufweisen, wird nicht für möglich gehalten. Zumal keine hohe Zahl an Neubauten in der Gemeinde ansteht.</p> <p>Somit würde man bei Nicht-Realisierung des Vorhabens weder zukunftsorientiert noch nachhaltig handeln.</p>
<p>Der NABU SH sieht die Errichtung von FFPV-Anlagen auf Dauergrünland kritisch, sofern dieses nicht hochintensiv bewirtschaftet wird. Die Beschattung sowie die sehr ungleiche Niederschlagsverteilung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der vorhandenen Dauergrünlandstandort wird zur Zeit intensiv bewirtschaftet. Dies hat auch einen entsprechenden Eintrag von Düngemitteln zur Folge.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>lung durch die Abdeckung durch die PV-Module würden die Eignung des Grünlands für viele Tier- und Pflanzenarten erheblich verringern bis ausschließen. Dagegen hält der NABU FFPV auf Acker für eine Möglichkeit zur ökologischen Flächenaufwertung, v. a., wenn es sich um Maisäcker handelt.</p> <p>Auch nach dem gemeinsamen Beratungserlass – zu Freiflächen PV-Anlagen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 handelt es sich hier um eine Fläche mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis:</p> <p>Zitat Erlass: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis – u.a. naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004), Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),</p>	<p>Durch das Ausbleiben von Düngungen während der Betriebsdauer der Anlage, bekäme der Boden die Möglichkeit sich zu erholen und wieder zu einem natürlicheren Standort zu werden. Davon könnte die heimische Flora profitieren. Da Pflanzen, welche magerere Standorte bevorzugen wieder eine Chance bekämen die Fläche wiederzubesiedeln. Dies ist unter der aktuellen Bewirtschaftung nicht erkennbar.</p>
<p>Zu den vorliegenden Planunterlagen</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Im Umweltbericht auf Seite 36 wird dargestellt, dass das Plangebiet von hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden ist, weil es sich um Niedermoor - und Hochmoorböden handelt.</p> <p>Aus Gründen des Klimaschutzes sollen - richtigerweise – verstärkt Moorböden aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung genom-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bereits realisierte Projekte von PV-FFA auf weidervernässten Moorböden zeigen, dass die Errichtung, Wartung und Pflege von PV-FFA inklusive der dazugehörigen Flächen dort möglich ist.</p> <p>Zumal wir auf einem großen Teil der Fläche eine Deckschicht aus Kleimarsch haben. Diese bringt auch bei höheren Wasserständen deutlich mehr Stabilität. Der sehr kritischen Einschätzung kann hier nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>men und wieder vernässt werden. Als eine Nutzungsalternative wird FFPV diskutiert und seitens des Bundes auch gefördert, zumal infolge des hohen Wasserstandes oft selbst eine Beweidung nicht mehr möglich sein wird. Dabei werden jedoch erhebliche technische Schwierigkeiten außer Acht gelassen: In dem nassen und damit wabbeligen Moorboden lassen sich die Trägergestelle nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand bei Konstruktion und Montage mit der notwendigen Stabilität verankern. Außerdem sind Wartungs- und Pflegearbeiten auf dem nassen Gelände ungleich schwieriger als auf festem, trockenem Boden durchzuführen. Deshalb sieht der NABU FFPV auf wiedervernässbarem Moorboden sehr kritisch. Wir empfehlen zumindest eine Verkleinerung der Anlage.</p>	
<p>Anmerkungen zum Artenschutzbericht</p> <p>Der Artenschutzbericht ist sehr ausführlich. Vernachlässigt wurde jedoch die Artengruppe der Fische und hier ausgerechnet der Schlammpeitzger, der besonders häufig in den Gewässern und wasserführenden Gräben der Marsch (z.B. Grönlandwettern, Schönmoorwettern) vorkommt. Da es sich um eine Anhang II-Arte der FFH-richtlinie handelt, ist er unbedingt zu berücksichtigen. (S. Unterlagen zum Bau der A20, Abschnitt 7). Eine Gefährdung durch die Bautätigkeit ist zu befürchten. Eine Befischung ist vor Baubeginn angezeigt, sodass betroffene Exemplare umgesetzt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die betroffenen Gräben werden nicht als besonders hochwertig eingestuft. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass die Gräben innerhalb des Plangebietes einen besonderen Lebensraum für den Schlammpeitzger darstellen.</p> <p>Des weiteren wird abgesehen von den 6 m Breiten Grabenquerungen nicht die die Gewässer eingegriffen. Der für den Schlammpeitzger potenzielle Lebensraum geht somit nicht verloren.</p>
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Brutvögel nachgewiesen:</p> <p>Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Wiesenpieper, großer Brachvogel, Blaukehlchen, Mäusebussard, Schleiereule, Weißstorch und weitere</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>9 Arten.</p> <p>Durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Fundamentbau, Errichtung) besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder Brutnester aufgegeben werden und somit das Tötungsverbot erfüllt wird (betrifft v.a. Bodenbrüter des Offenlandes sowie Gebüsch- und Gehölzbrüter)</p> <p><i>Zitat: (S. 29) „Für die störungsempfindlicheren Arten Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper und Großen Brachvogel, die im Planungsgebiet als Brutvögel vorkommen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Flächen ohne weiteres geeignet sind, den Wegfall der Reviere zu kompensieren, da von einer bereits bestehenden Besiedlung der geeigneten umliegenden Flächen auszugehen ist.“</i></p> <p>Insgesamt sind somit relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die das Plangebiet besiedelnden Brutvögel abzuleiten. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird, sofern kein funktionaler Ausgleich erbracht wird. Die geplante CEF-Maßnahme soll diesen Ausgleich erbringen (s.u.).</p> <p>Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung (S. 30)</p> <p>13.5.6.1 Vögel</p> <p>Brutvögel (inkl. Mäusebussard)</p> <p>Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Störungen gelten für die betroffenen Arten und ökologischen Gilden der Brutvögel Bauzeitausschlussfristen (MELUND & LLUR 2017). Bauzeitfenster und Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter 01.03.-15.08., für Gehölzbrüter 01.03.-30.09. sind durch eine artenschutzrechtliche</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Baubegleitung zu kontrollieren.</p> <p>Die Brutplätze des Mäusebussards und des Weißstorches bleiben zwar erhalten, aber das Plangebiet stellt ein potenzielles Nahrungshabitat für Mäusebussard und Weißstorch dar. In der Potentialanalyse (Artenschutzbericht, S.39) zum Nahrungshabitat des Weißstorches wird von einem Verlust von nur 8,9 % ausgegangen. Aber da südwestlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für WKA liegt und u.U. die A20 trotz aller Widerstände gebaut wird, ist zu befürchten, dass die Nahrungshabitate insbesondere für den Weißstorch weiter eingeschränkt werden.</p> <p>Die in der „Begründung zum Bebauungsplan“ im Textteil B dargestellten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft finden unsere Zustimmung.</p> <p>CEF-Maßnahme (für Kiebitz, Brachvogel, Lerche etc.): Die Entwicklung von artenreichem, feuchtem Grünland -ohne größere vertikale Strukturen– auf einer Fläche von ca. 20 ha findet unsere Zustimmung. Eine extensive Nutzung ist erwünscht. Die Wirksamkeit der Maßnahme muss vor Baubeginn nachgewiesen werden.</p> <p>Fazit: der NABU sieht das Vorhaben wegen des Standortes auf Grünland über Moorböden kritisch und empfiehlt eine Reduzierung der Anlagengröße.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geplante A 20 wird über 1 km nördlich des Plangebietes verlaufen und überwiegend Flächen durchqueren, welche gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (GFN, 2023) sowie nur eine bedingt (zeitweise) geeignete Nahrungsverfügbarkeit aufweist.</p> <p>Die Flächen mit guter bis sehr guter Nahrungsverfügbarkeit befinden sich im Süden der geplanten PV-FFA. Für das Gebiet sind zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren beabsichtigten Nutzungen erkennbar.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt die weitere Beteiligung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
NABU Elmshorn vom 30.01.2024	
<p>(...) die Gemeinde Sommerland plant den Unterlagen zufolge die großflächige Inanspruchnahme von Freiflächen für Fotovoltaik im Ortsbereich.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Der im Energie-Einspeise-Gesetz 2023 (EEG) festgelegte Ausbaupfad für Solarenergie sieht dabei in diesem Zusammenhang allerdings eine jeweils hälftige Verteilung der Ausbauvolumina auf Dachflächen bzw. Freiflächen vor. Inwieweit die Gemeinde Sommerland diesen Vorgaben Folge leisten will, geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor.</p>	<p>Das Standortkonzept der Gemeinde (ELBERG, 2023) hat den Vorrang von bereits versiegelte Flächen berücksichtigt. Allerdings kommen zum jetzigen Zeitpunkt keine besser geeigneten Flächen innerhalb der Gemeinde Sommerland in Frage.</p>
<p>Als technische Potentiale für PV-Anlagen auf Dachflächen werden für den Bereich der BRD je nach erfolgter Studie 296-1.156 Gigawatt und für Fassaden 320-440 Gigawatt genannt. Ob und in welcher Form die Gemeinde derartige Potentiale nutzen will, ist den Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen.</p>	<p>Eine zeitnahe Realisierung von PV-Anlagen auf Dächern, welche eine ähnliche Leistung aufweisen, wird nicht für möglich gehalten. Zumal keine hohe Zahl an Neubauten in der Gemeinde ansteht.</p>
<p>Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zufolge wären solche Potentiale bspw. durch die Überdachung von Parkplatzflächen möglich. Diese würden dann auch gleichzeitig Synergien mit Klimaanpassungszielen ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Sommerland sich auch diesen Perspektiven öffnen will.</p>	<p>Somit würde man bei Nicht-Realisierung des Vorhabens weder zukunftsorientiert noch nachhaltig handeln.</p>
<p>Das BfN weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass bundesweit gesehen Potentiale auf bereits versiegelten Flächen technisch mehr als ausreichend verfügbar sind, um das Ausbauziel Solarenergie von 400 Gigawatt im Jahr 2040 abzudecken.</p>	
<p>Inwieweit die Gemeinde Sommerland derartige Potentiale im Ortsgebiet erfasst und untersucht hat, ist nicht bekannt. Wir empfehlen</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>jedoch ausdrücklich, diese Möglichkeiten nicht ungenutzt zu lassen, anstatt den angeblich bequemeren Weg der Freiflächennutzung zu wählen. Der eindringlichen Empfehlung des BfN, die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen so gering wie möglich zu halten, schließen wir uns seitens des NABU mit Nachdruck an, zumal ökologisch wertvolle Offenlandbereiche weitgehend überbaut werden und damit dem Artenschutz verloren gehen.</p> <p>Dabei sind lt. BfN die vorhandenen hohen Potentiale auf Dachflächen von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Bauten sowie über Parkplatzflächen möglichst umfänglich und schnellstmöglich zu erschließen. Die dafür notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sind zu schaffen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Vielfach ermöglicht die Nutzung derartiger Flächen zudem die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünung, die z.B. durch Verdunstung und Regenwasserspeicherung einen positiven Effekt auf das Ortsklima herstellen und dabei durch naturnahe Gestaltung auch artenreiche Lebensräume schaffen können. Durch die Verdunstungsleistung von Pflanzen von Dachbegrünungen entsteht ein Kühlungseffekt für darüber installierte Solarmodule, was deren Leistungsfähigkeit steigert. Technische Lösungen zur kombinierten Nutzung von Gründach-PV oder Fassadenbegrünung bestehen bereits.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Viele Kommunen fördern bereits die Schaffung von Dach- und Fassadenbegrünungen mit Fotovoltaiknutzung. Die Gemeinde Sommerland könnte eher diese Möglichkeiten als Chance begreifen und in ihre Planungen einbeziehen als die mehr als problematische Nutzung bisher unbelasteter Freiflächen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Wird seitens des Gemeinde trotz vieler ökologisch sinnvoller und at-</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>traktiver Alternativen trotzdem die Überbauung von Freiflächen in der Feldmark der Vorzug gegeben, so wird dabei seitens der Investoren oftmals auf die daraus folgende Extensivierungsmöglichkeit der Flächennutzung hingewiesen. Die Anlagen könnten dann ökologisch höherwertige und wertvolle Lebensräume aufweisen und gefährdeten Insekten und Reptilien Lebensräumen bieten - so jedenfalls die einschlägigen Aussagen.</p> <p>Die Praxis aller bestehenden Anlagen sieht allerdings anders aus: Die Investoren haben i.d.R. kein Interesse am Artenschutz und lassen den aufkommenden Bewuchs in den Anlagen regelmäßig in der Hauptblühphase und in der Brut- und Setzzeit maschinell beseitigen. Dem Artenschutz wird auf diese Weise entgegen anderslautender Ankündigungen leider kein Raum gegeben.</p> <p>Die Sommerländer Gemeindevertretung steht also vor der Entscheidung, den ausschließlich kapitalorientierten Interessen der meist ortsfernen Investoren sowie den - sicherlich auch verständlichen - Gewinnaussichten der örtlichen Grundeigentümer den Vorrang zu geben oder ein deutlich wahrnehmbares Signal zu setzen hin zu einer ökologisch nachhaltigen, dezentralisierten und regional verankerten Form der Energieerzeugung und örtlichen Wertschöpfung.</p> <p>Der NABU Elmshorn rät eingehend, die vorliegenden Planungen daraufhin noch einmal kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Die Festsetzungen geben die Vorgaben für die Bewirtschaftung der PV-Fläche. Eine Mahd vor dem 1. Juli ist daher nicht zulässig. Dadurch können die Brutvögel ihre Jungen im Frühjahr ungestört aufziehen. Der Artenschutz darf somit nicht ignoriert werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes vom 09.02.2024</p>	
<p>(...) durch das oben bezeichnete Verfahren ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Autobahn</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>GmbH des Bundes.</p> <p>Begründung: Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten des Nahbereichs einer Bundesautobahn.</p> <p>Das Vorhaben weist einen Abstand von mehr als 1 km künftig zur nördlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bundesautobahn A20 auf.</p> <p>Es ergeben sich keine Betroffenheiten von Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung oder von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit des Landesbetriebes Verkehr SH.</p>	

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Solarpark Grönland GmbH & Co.KG
Grönland 11a
D-25358 Sommerland

DATUM	10.01.2024
NAME	Dr. Jens-Andreas Böttger
TELEFONNUMMER	+049(0)921 50740-4698
FAXNUMMER	+049(0)921 50740-4059
E-MAIL	jens-andreas.boettger@tennet.eu
SEITE	1 von 3

Absichtserklärung / „Letter of Intend“ zur Querung des geplanten Solarparks Sommerland durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung LH-13-307 der TenneT TSO GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die von angenehmer Atmosphäre getragenen Abstimmungen mit der MTB new energy GmbH vom 18.07.2023 und folgende per Teams und per Email.

Die Gesprächsergebnisse fassen wir gern zusammen:

Die Solarpark Grönland GmbH & Co.KG plant die Errichtung des Solarparks Sommerland. Die Genehmigung des Solarparks soll über ein B-Plan-Verfahren erreicht werden und wird Anfang 2024 erwartet.

Die TenneT TSO GmbH plant die Errichtung der 380-kV-Leitung LH-13-307. Die Genehmigung für den Ersatzneubau dieser Höchstspannungsleitung soll durch ein Planfeststellungsverfahren erfolgen. Der Antrag zur Planfeststellung soll Ende des ersten Quartals 2024 eingereicht werden. Mit einem Planfeststellungsbeschluss wird im zweiten Quartal 2026 gerechnet.

Da die technischen Details zum Neubau der 380-kV-Leitung LH-13-307 und deren Querung des geplanten Solarparks Sommerland derzeit nicht hinreichend bestimmt sind, möchten wir die Ergebnisse der vorgenannten Gespräche gerne in Rahmen einer gemeinsamen Absichtserklärung, einem sogenannten „Letter of intend“, wie folgt fixieren:

Die TenneT TSO GmbH und die Solarpark Grönland GmbH & Co.KG stimmen in den nachfolgenden Punkten überein und erklären:

1. Die Solarpark Grönland GmbH & Co.KG wird den Solarpark Sommerland vollständig bauen und betreiben, sofern die Baugenehmigung vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die 380-kV-Leitung LH-13-307 vorliegt.
2. In einem noch festzulegenden Zeitraum bis 2030 (Baubeginn spätestens bis zum 31.12.2029) wird die TenneT TSO GmbH Mast 84N der LH-13-307 (nach momentaner Nummerierung) auf der Fläche des Solarparks Sommerland errichten. Mit der Errichtung einher geht die Anlage einer dauerhaften Zufahrt zum Mast, deren Lage beide Seiten einvernehmlich abstimmen werden.
3. Für die Errichtung des unter 2. genannten Mastes einschließlich der Zufahrt sowie notwendiger temporärer Bauflächen werden Entschädigungen zugunsten des Solarparks Sommerland

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek Geschäftsführung: Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag, Tim Meyerjürgens

vorgesehen für die in diesem Zusammenhang entfallenden PV-Flächen (Assets), für die zu erwartenden Einnahmeverluste aus diesen Flächen über die prognostizierte Betriebszeit des Solarparks, für notwendige technische Umrüstungen auf Seiten des Solarparks, für Verluste der verbleibenden Flächen durch Verschattung durch die Leitungsanlage, für evtl. anfallende Reinigungsarbeiten der PV-Module bei baubedingten Staubablagerungen, für evtl. anfallende Beschädigungen von verbleibenden Modulen in der Bauphase sowie für Schäden an PV-Modulen, welche nachweislich durch die Leitung in deren Betriebszeit verursacht werden. Für während des Betriebs der Leitung verursachten Schäden, die vor Baubeginn nicht vom Sachverständigen festgelegt werden können, wird TenneT TSO GmbH eine schriftliche Haftungsübernahmeerklärung für die Betriebszeit des Solarpark Sommerland abgeben. In diese Erklärung ist klarzustellen, dass TenneT TSO GmbH auch für durch Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer verursachte Schäden eintritt. Die Erklärung wird sich auf durch den Betrieb der Leitungsanlage verursachte Schäden sowie auf die durch die TenneT TSO GmbH bzw. deren Auftragnehmer verschuldete Schäden beziehen.

4. Die Höhe der Entschädigungen wird durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgelegt, auf den sich beide Seiten einvernehmlich einigen. Die gutachterlichen Kosten werden durch die TenneT TSO GmbH getragen. Den zu beauftragenden Sachverständigen wird die TenneT TSO GmbH rechtzeitig und vor Beauftragung mit der Solarpark Grönland GmbH & Co.KG abstimmen. Die festgestellte Entschädigung ist vor Baubeginn an die Solarpark Grönland GmbH & Co.KG als Betreiber des Solarpark Sommerland zu zahlen. Die Beauftragung des Sachverständigen hat entsprechend rechtzeitig zu erfolgen.
5. Beide Seiten stimmen ihre Planungen aufeinander ab und tauschen regelmäßig Informationen zum Fortgang beider Vorhaben aus.

Als Zeichen des gemeinsamen Verständnisses bitten wir um Gegenzeichnung und Rücksendung der beigefügten Zweitschrift dieser gemeinsamen Absichtserklärung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH



DATUM
SEITE

TenneT TSO GmbH
10.01.2024
3 von 3

Mit dem Schreiben vom 10.01.2024 „Absichtserklärung / „Letter of Intend“ zur Querung des geplanten Solarparks Sommerland durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung LH-13-307 der TenneT TSO GmbH“ sind wir einverstanden.

Bayreuth, 10.01.2024
TenneT TSO GmbH

Sommerland,.....2024
Solarpark Grönland GmbH & Co.KG

Jens-
Andreas
Böttger

Digital
unterschieden
von Jens-Andreas
Böttger
Datum: 2024.01.10
11:38:22 +01'00'
